

FORVM

KULTURELLE FREIHEIT

POLITISCHE GLEICHHEIT

SOLIDARISCHE ARBEIT

XLII. JAHR

WIEN, DEN 22. FEBRUAR 1995

NUMMER 493/494

Campagne für Österreich

An auf für gegen
mit und/oder
von

Adeyemi
Chimieka Cortella
EGMR EKMR EMRK
Emmanuel EU Felicia
Gerstberger Graff Gott
Hager Haider Häupl
HRWA Ideenpaket
Invisible Hand Jelinek
Kier Kilic Kmölniger
Kozsik Kremzow Laffer
Löschnak Maillath
Matscher Matzka
Mayer Michalek
Miltner Nedzibi
Nowak Oberschlick
ORF-Monopol Pauger
Pircher Pokorny
Richter Schlesinger
Schmid Schmidt Schmitter
SOS MITMENSCH
Soyer Strasser
Sparpaket Strobl
V. Vranitzky
Weh Wien Woratsch
Zaussinger Zeilinger
Zimperlich

Das Land, in dem diese Zeitschrift möglicherweise zum vorletzten Mal glücklich erscheint, besitzt eine der besten Verfassungen, die ein gewaltiges Maß an Grund- und Freiheitsrechten wunderbar beschreibt – aber leider nicht wahrhaft sichert, weil wir die papierlich garantierten Rechte allzuoft nicht durchsetzen können.

Erstens stellen wir diesen strukturellen Mangel an einigen Beispielen dar. Er war nicht so schlimm, solange wir uns nach der glücklichen Niederringung des Nationalsozialismus als Muster an Demokratie darstellten. So bin ich hier aufgewachsen: Stolz auf den Eintritt in die zivilisierte Welt der europäischen Rechtsstaaten, besiegelt durch die Abschaffung des letzten Restes von Todesstrafe und Übernahme der Menschenrechtskonvention in die Verfassung.

In diesen Tagen wurden in Österreich wieder Menschen umgebracht. Nicht aus Fremdenhaß, denn wer im Land geboren wurde, ist ja nicht »fremd«. Das Mordmotiv ist ein ganz ordinarer Rassismus. Daß Rassisten Menschen umbringen, ist normal; sie sind auszuforschen und zu strafen. Daß es Regierungen tun und unsere dazu hilft, ist eine Schande der Zivilisation.

In diesen Tagen wurden Menschen aus Österreich ausländischen Mächten überliefert, obwohl dies vom § 103 StGB mit Freiheitsstrafe von zehn bis zwanzig Jahren bedroht ist, wenn das Opfer durch die Tat einer erheblichen Gefahr ausgesetzt wird. Obwohl die Opfer von den ausländischen Mächten mit Folter und Tod bedroht sind, werden diese Taten jedoch von den Behörden nicht strafverfolgt – weil die Täter Behörden sind.

Das lehrt mich fünfzig Jahre danach, was »Kollektivschuld« ist: immer auch individuelle – unsere mehr oder minder mißbilligende, unvertretbar langmütige Inkaufnahme behördlicher Maßnahmen gegen die Menschlichkeit; von den Tätern und Mittätern rede ich zweitens im Heft, das ökonomisch flachgeköpft ist und vielleicht deshalb so scharf wie dünn. Die Schuld ist umso kleiner, je geringer die Eingriffsmöglichkeiten und je drohender die Risiken der einzelnen sind; am kleinsten in Diktaturen, am größten in einem musterhaft demokratischen Land, wo die Behörde den Weisungen gewählter Repräsentanten der Bevölkerung untersteht.

Drittens sucht das FORVM daher nach Eingriffsmöglichkeiten: Wie ist unserem Staat in den Arm zu fallen, wo er (nicht immer, aber immer öfter) die Verfassung antäpocht. Damit sie nicht als faule Frucht unter den Stiefeln ihrer Feinde zermatscht. Wie Überlieferte in ausländischen Folterkellern; inländische gibt's ja auch irgendwie.

Ein Suchrätsel auf Tod oder Leben – wer sucht mit? Herzlich, Euer *Gerhard Oberschlick*

Ja, ich beteilige mich am FORVM-Suchrätsel und finde, wir sollten

- ☐ die Regierung unterstützen, oder wir werden uns Löschnak & Matzka noch zurückwünschen (Knecht),
☐ Haider nicht dämonisieren (Thurnher): er wird als Kanzler auch nicht viel schlimmer sein (Seifert, alle 3 in: »falter«); ☐ Vranitzky/ ☐ Löschnak/ ☐ Matzka/ ☐ Asylants-/ ☐ Fremdenpolizeileiter/ ☐ andere: strafe anzeigen; ☐ „Nazis, wenn's denn ein Notfall ist zur Rettung unserer Demokratie, an die Wand stellen“ (Nenning), ☐ Strafgesetze gegen Meinungstäter von extremrechts abschaffen (Nenning, beides in: »profil 1/95«); ☐ das Exil/ ☐ Fluchtwege & -Ziele/ ☐ gewaltfreien/ ☐ bewaffneten Widerstand/ ☐ innere Emigration vorbereiten; ☐ Republikanischen Schutzbund/ ☐ Heimwehr/ ☐ Faschingsgesellschaft gründen; dazu/statt dessen finde ich, wir sollten:
☐ ein Volksbegehren einleiten, mit dem wir das Parlament zwingen, unsere Verfassungsrechte durchsetzbar zu machen; dafür nehme ich sogar in Kauf, daß AbgeordnetInnen sich menschenrechtlich profilieren.
■ ■ Ich will *Konkretes tun*, und zwar eine/mehrere *Arbeitsgruppe/n* ☐ gründen/ ☐ in einer mitmachen:
☐ AG Wiederwahl Vranitzkys/ ☐ AG Entdämonisierung/ ☐ AG Anzeigen/ ☐ AG Nenning: Lynchjustiz gegen & Meinungsfreiheit für Nazis/ ☐ AG Exil/ ☐ AG Freiheit von Gewalt/ ☐ AG Freiheit für Gewalt/ ☐ AG anderer Widerstand/ ☐ AG innere Emigration/ ☐ AG andere Anpassung:/ ☐ AG republikanische/ ☐ AG vaterländische Wehrverbände/ ☐ AG Hände-über-alle-Gräben/ ☐ AG Lichterfest/ ☐ AG Gelichterfest/ ☐ AG Faschingsfest/ ☐ AG Volksbegehren/ ☐ andere AG:
.....; ☐ bis zu Personen können sich bei mir ☐ zuhause/ ☐ sonstwo: treffen.
■ ■ Ich ☐ brauche/ ☐ biete: ☐ Geld-/ ☐ Sachleistungen; ☐ meldefähige/ ☐ geheime Unterkunft für FlüchtlingInnen ☐ in Österreich/ ☐ im Exil/ ☐ in; ☐ Fluchthilfe/ ☐ Persilscheine.
■ ■ Ich bin damit *einverstanden*, daß ☐ meine Adresse an InteressentInnen zu ☐ den von mir gewählten/ ☐ verwandten Themen weitergegeben/ ☐ mein Name veröffentlicht wird./ Nein, meine Mitteilungen sind ☐ absolut vertraulich und dürfen nur ☐ statistisch ausgewertet werden. – Bitte gut leserlich schreiben:

Vor-/Zu-/Decknamen
Alter/Beruf/Geschlecht/Unterschrift
Privatadresse(n), Tel/Fax
Berufsadresse(n), Tel/Fax

Diese Ausgabe geht auch
an die Adressen des
Republikanischen Clubs.

Doppel- und Mehrfach-
BezieherInnen werden
gebeten, überschüssige
Exemplare an BekanntInnen
weiterzugeben.

Für die Weiterexistenz
des FORVM werben
derzeit zahlreiche Schüler-,
StudentInnen- und andere
ZeitschriftInnen und -außen
durch Gratisanzeigen.
Danke!

Postkarte bitte ausschneiden
ausfüllen, einsenden

Sozialsymposium

Republik der Solidarität

Vom „Sparpaket“ zum Ideenpaket

Freitag, 17. März, abend: Auftakt im Parlament
Samstag, 18. März, 11 bis 24 Uhr, im Wiener Rathaus:
Diskussionspodien, Workshops, Kultur

Antirassismusfestival für Kinder am 14. Mai in Laa/Thaya

SOS MITMENSCH

Tod oder Leben, »mit« oder »auf«

Im Nachzieh-Verfahren hat die Haider-Bewegung den politischen Ort der Honsik-Bewegung vom 18. November 1984 erklimmen und präzisiert. Damals wollte H. bei der (verhinderten) Gründungsversammlung der »Nationalen Front« unter dem Titel »Vorschläge zur Beseitigung des Systems« die »Beseitigung der parlamentarischen Demokratie und Einführung der Präsidialdemokratie«, während H. erst im Herbst 1994 proklamierte: »Die repräsentative Demokratie ist überholt«. Der Unterschied zwischen Honsik und Haider: Jeder stellt sich einen anderen H. als Präsidenten ihrer »Demokratie« vor, deren Charakter Haider am »Runden Tisch« mit Heide Schmidt, im Tonfall überlegter Belehrung, also präzisiert hat: »*Repräsentativ ist auch eine Diktatur, weil auch der Führer sagt, er ist Repräsentant des Volkes.*«

Was der Führer sagt, ist so, weil er es sagt – das ist die Logik des Führers mit diktatorischer Definitionsmacht. Als ein gläserner Zuckerstreuer leer in Richtung auf das Rednerpult von Haider und Heide Schmidt flog, machte Haider daraus »so etwas wie eine Zuckerdose ... mit einem Sprengmittel [und] einer Zündschnur«.

Mit dieser fingierten Bedrohung seines Lebens mobilisierte er gegen »*unfaire Kritik in den eigenen Reihen, oder aus den eigenen Reihen, ... in der Öffentlichkeit*« – was ihm 1992 innerparteilich die Definitionsmacht des Führers verschafft hat. Die wird er als Führer des Staates auf alles erstrecken. Das Spiel mit Leben und Tod, schon mehrfach geübt, wird ihm dazu dienen, seine Gegner z.B. als Attentäter zu kriminalisieren; aus der fiktiven Gefahr für sein Leben wird er die Legitimation für Notstandsgesetze nehmen, um daraus unumschränkte Definitionsmacht zu schöpfen. – Welche Polizei wird, wie bei dem gläsernen, leeren Zuckerstreuer, dem Präsidenten-Kanzler noch widersprechen (können)? Oft genug gesagt, lehrte Goebbels, wird die Lüge zur Wahrheit. Das ist Propaganda. Glaubwürdigkeit, lehrte Hitler, ist das Produkt aus härtester Radikalität und unerbittlichster Entschlossenheit. Dieses Rezept unbeschränkter Herrschaft hat er gegen politische Gegner, »rassische Feinde«, im »Röhm-Putsch« sogar gegen die eigenen Leut' erfolgreich genutzt. Gemeinsame Blutschuld verbindet sodann die Volks- zur Schicksalsgemeinschaft. Auf in den Krieg.

Redaktionelle Richtigstellung

Im vorigen Heft, Dez 1994, haben wir behauptet, nur Peter Huemer in Ö1 und der »Falter« hätten Wolf Biermanns Lesung von Jizchak Katzenelson, *Dos lied vunem ojsgehargetn jidischen volk* gebührend angekündigt. Wahr ist aber, daß auch »Die Presse« eine ganze Literatur-Seite im »Spektrum« diesem Ereignis vorher gewidmet hatte. Ich bitte um Entschuldigung und danke Herbert Ohrlinger für die erfreuliche Mitteilung. G.O.

Das weiß er, das kann er, für das haben sie ihn studieren lassen und reich gemacht.

Trotzdem: Ich bin nicht dafür, ihn als wahrhaft lebensgefährlichen, die Demokratie und den Frieden bedrohenden Nazi »an die Wand zu stellen«, wie Nennig (freilich nicht bezogen auf H., und um das Verlangen nach Tilgung des Verbotsgesetzes zu decken) im »profil« 1/95 vorschlägt. Ich bin gegen das blutige Spiel mit Leben und Tod, gegen das Spiel der Nazi mit ihrer Opferrolle rückwärts, überhaupt gegen Menschenopfer: die Mord an die Stelle des Spiels auf Tod oder Leben setzen, das unser Leben allemal ohnedies ist: Wo akute Gefahr ist, »wächst« kein »Rettendes auch«, sondern ist aufzuhören, sich zu spielen.

Entweder es gelingt, den Vormarsch der H.s zu stoppen und das politische Klima in der Breite des Landes ehrlich zu ändern. Oder es wird Zeit' zu gehen, statt noch eine Frist mit wirklos gescheiterten Texten zu füllen. Ich bin für die Dynamik der Aufklärung im Zuge eines Volksbegehrens, das realistischweise die Utopie einer verfassungsgemäßen Realverfassung mit aller demokratischen Härte und republikanischen Entschlossenheit solidarisch begehrt. G.O.

FORVM

Internationale Zeitschrift
für kulturelle Freiheit, politische
Gleichheit und solidarische Arbeit!
Begründet 1954 von Friedrich
Hansen-Loeve, Felix Hubalek,
Alexander Lernet-Holenia und
Friedrich Torberg; fortgeführt von
Günther Nennig 1966-1986.
Herausgeber, Medieninhaber* und
Verleger: Gerhard Oberschlick
USTID-NR: ATU11877003
Tel & Fax: (+43 1) 523 83 68

Je lieferbares Heft öS 30/DM 5/sFr 4,5
Abonnement 6 Hefte unregelmäßig
öS 180/DM 30/sFr 27, nicht rückzahlbar, auch nicht bei Einstellung
Bestellung bitte durch Einzahlung

Österreich: P.S.K. 7514.001

Ausland: Postbank München
KtoNr. 1208 52-801 · BLZ 700 100 80
Hersteller: Typographische Anstalt
1190 Muthgasse 56

Redaktion und Verlag:

A-1070 Wien, Museumstraße 5

* Offenlegung gem § 25 MedienG: grdlgde
Richtung & Unternehmensgegenstand.

2 Von sonst nix & niemand sonst.

☐ Hiermit abonniere ich das FORVM zum Preis von öS 180/DM 30/sFr 27 für je 6 Hefte, unregelmäßig in Umfang und Erscheinen. Das Abo, jederzeit kündbar, ist bei Einstellung nicht rückzahlbar.

☐ Hiermit bestelle ich die 6 nächsten Ausgaben des FORVM als Geschenkabon für:

☐ Der Herausgeber soll sich schleichen.

☐ Schicken Sie doch, mit Grüßen von mir, ein Probeheft an:

☐ Mein Name, Adresse, Unterschrift:

Wenn zuwenig Platz ist, riskieren Sie doch einen Brief. Bitte leserlich, danke.

Postkarte
öS 5,50

sub
Kuvert
öS 6,-

An das

FORVM

Museumstraße 5

A-1070 Wien



Sektionschef Matzka stößt durch die Grenzen des Rechtsstaates

Manfred Matzka hat Michael Graff geklagt, weil dieser von einem »Regime der Inhumanität und Menschenverachtung und der Geringschätzung für den Rechtsstaat« bei der Behandlung von Ausländern durch das »Innenministerium und seine Erfüllungsgehilfen«, namentlich Matzka, gesprochen hatte (»Standard«, 24. Jänner 1995). Hier mein Gutachten.

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer (Öffentliches Recht, Universität Wien) hat am 22. Oktober 1993 vor der Österr Juristenkommission dargelegt, wie durch das AufenthaltsgG »eine wichtige Funktion der Rechtsordnung, der Individualrechtsschutz, *offenbar mit Vorbedacht* beseitigt wird« und »die Sorglosigkeit und die Leichtfertigkeit, mit der der Gesetzgeber mit existentiellen Gütern bestimmter Gruppen von Menschen verfährt« gerügt.¹

Am Vormittag hatte Sektionschef Dr. Manfred Matzka zunächst erklärt, »Rechtsanspruch« wäre »im Bereich des Migrations- und Fremdenrechts generell bedenklich und nicht zielführend«, um dann die folgenden 3 *Thesen* (Protokoll-Wortlaut) vorzutragen:

- traditionelle rechtsstaatliche Verfahren müssen angesichts der Wanderungsphänomene notwendigerweise versagen; rechtsstaatliche Garantien können dabei nicht im Umfang des innerstaatlichen Niveaus gewährleistet werden; die Diskussion kann sich nicht auf juristische Argumente beschränken;

- im Zuwanderungskontext gibt es im Bereich der Grundrechte ganz neue Probleme – wegen der Tatsache, daß es sich um Massenphänomene handelt, die über die traditionellen Grundrechtskonstruktionen nicht lösbar sind;

- die grundrechtsorientierte Diskussion muß auf eine andere Ebene gehoben werden.«

Damit hatte Matzka den Verdacht Mayers, die Beseitigung des Individualrechtsschutzes (worin Mayer einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip, eine tragende Säule der Verfassung, erblickte) erfolge im AufenthaltsgG »mit Vorbedacht«, im voraus bestätigt. Dafür haben sie ihn auf die Verfassung vereidigt?

Daß es sich bei Matzkas Thesen nicht etwa um transitorische Überlegungen handelte, sondern um eine gefestigte Denkrichtung, zeigt sein Diskussionsbeitrag zu einer Enquete des UNHCR über Flüchtlingsprobleme am 15./16. Juni 1994, wo er mehr als ein halbes Jahr später die subjektiven Rechte von Flüchtlingen in Frage stellte und ein »Sozialstaat« genanntes Konstrukt gegen den Rechtsstaat ausspielte – ähnlich wie Schmitt und Forsthoff. Matzka motivierte seine Überlegungen zur Überwindung des Rechtsstaates mit einem – angeblich aktuellen – Notstand, der von Migrationszahlen herrühre, ganz als müßte er sich dem Ansturm von weltweit angeblich 500 Millionen wanderungsbereiten Ausländern an den Grenzen Österreichs entgegenstemmen.

Dieses hysterische Notstandsgefühl mag das subjektiv gute Gewissen erklären, mit dem der objektiv gewissenlose Maßnahmenvollzug die verfassungsrechtlich gebotene menschenwürdige Behandlung sowie das Privat- und Familienleben mißachtet, indem z.B. • ein Ausländer, der seit 1986 in Wien lebt und seit 1990 mit einer österreichischen Postangestellten verheiratet ist, in Schubhaft genommen wird (Fall [REDACTED] – von einem ähnlichen Fall [REDACTED] berichtete der »Standard«, [REDACTED] 1994 – laut »Standard« vom [REDACTED] wurde er am 28.1. tatsächlich abgeschoben); oder • eine Ausländerin in die Schubhaft und ihr 2-jähriges Kind ins Zentralkinderheim der Stadt Wien kommt, obwohl sie seit 1991 verheiratet in Österreich lebt und ihr Mann neben seiner festen Beschäftigung Abendkurse in der HTL besucht (Fall [REDACTED] »Standard«, [REDACTED] 1995). Die inhumane, menschenverachtende Trennung des Kleinkindes von der Mutter verletzt im Einzelfall neben dem Art 8 auch den Art 3 EMRK, der Folter verbietet und menschenwürdige Behandlung garantiert; sie ist ein Beispiel für die Folgen der Geringschätzung für den Rechtsstaat, die Mayer

schon vor der Juristenkommission konstatierte und die Matzka am 15. Juni 1994 folgendermaßen wiederholt hat:

»Der Rechtsstaat stößt an seine Grenzen im Migrationsbereich. Ich plädiere daher für einen anderen, sozialpolitischen Ansatz. Ich würde bei einem solchen, funktionierenden Ansatz in Kauf nehmen, Wurscht: ich habe 100 Plätze, und wir kümmern uns um diese 100. Wenn dann der 21. kommt, dieser 21. spielt aber nicht mehr mit. Mit der jetzigen Konzeption kommen wir nicht weiter, weil das immer wieder auf Behörden... [ebene – ? G.O.] führt und die lösen überhaupt nichts. [...] Ich bin aber dafür, daß man das Entweichen und die freie Bewegung deutlich einschränken kann.«

Eine Gesamtänderung der Verfassung witterte Norbert Gerstberger, Richter am Jugendgerichtshof, fragte nach Plänen für eine Volksabstimmung und erklärte, »ich würde dann ungern diese Verfassung weiter vertreten, auf die ich einen Eid abgelegt habe«.

Den besonderen Zynismus in Matzkas Denken zeigt seine grauenhafte Fehlleistung: wo er mit dem Gedanken spielt, daß er »100 Plätze« »habe«, und sagt: »Wurscht«, schon »wenn dann der 21. kommt, dieser 21. spielt nicht mehr mit«. Real unterschlägt man die vergessenen 80 Plätze, wenn PKK-Mitglieder in die Türkei, Detsereure in die Türkei und nach Serbien abgeschoben werden, gegen jedes Refoulment-Verbot mithin, in den nahezu sicheren Tod.

Aber schon die Abschiebung von AusländerInnen, die seit längerem in Österreich leben, womöglich hier verheiratet oder gar hier geboren sind, ist auch insgesamt *völkerrechtswidrig*, weil der Bruch eines Vergleiches, den die Republik Österreich vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte 1985 – im Falle eines damals seit 10 Jahren in Österreich befindlichen und mit Frau und Kind hier lebenden Ausländers – geschlossen hat. Bestandteil dieses Vergleiches ist ein Runderlaß des Innenministeriums, Zl. 79030/10-II/14/85 vom 14.11.1985, worin es u.a.² heißt:

»Bei der beabsichtigten Erlassung von Aufenthaltsverboten gegen Fremde, insbesondere Gastarbeiter und deren Familienangehörige, ist bei der Abwägung der gegebenen öffentlichen Interessen gegenüber den privaten Interessen des Betroffenen *ein großzügiger Maßstab* anzulegen. Es ist hiebei zu berücksichtigen, daß Artikel 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl.Nr.210/1958 u.a. auch den Anspruch jedermanns auf Achtung seines Privat- und Familienlebens statuiert, wenn auch in Abs. 2 dieses Artikels Ausnahmen im öffentlichen Interesse durchaus vorgesehen sind.«

Ein solcher »großzügiger Maßstab« wird seit einiger Zeit in Österreich nicht mehr angelegt, sondern im Namen eines ominösen öffentlichen Interesses das private Interesse am Schutz des Familienlebens von Ausländern als »geringfügig« vernachlässigt, selbst wenn zuvor der Verfassungsgerichtshof einer Beschwerde die aufhebende Wirkung zuerkannt hatte, weil gerade *kein* zwingendes öffentliches Interesse an der Abschiebung vorliege. Anzumerken ist, daß die Europäische Kommission für Menschenrechte dem Vergleich zugestimmt hatte, *weil* dieser

»nicht nur eine Lösung des Einzelfalls beinhaltet, sondern auch allgemein dafür Sorge trägt, daß die innerstaatliche Praxis in Übereinstimmung mit Art 8 EMRK gebracht wird.«

Die jetzt wieder eingerissene Mißachtung der somit gegenüber dem Europarat eingegangenen Verpflichtung wirft auch hinsichtlich der EU Fragen der Vertragstreue und Vertragsfähigkeit der Republik Österreich auf; diese werden von der Regierung zu beantworten sein: Beschwerden sind & werden noch eingebracht.

Gerhard Oberschlick

Menschenopfer gegen/für Haider?

Herrn Bundeskanzler und Bundesparteivorsitzenden
Dr. Franz Vranitzky persönlich
FAX: 535 6919

I. – Wien, 3. Januar 1995

Sehr geehrter Herr BK und PV,
lieber Franz!

Vereinbarungsgemäß melde ich mich zur Fortsetzung des Gesprächs¹ in der Kanzlei Lansky vom 9. September 1994; brieflich, weil die von Dir gewünschte Kontaktaufnahme mit Dr. Maillath nicht möglich war.

Unser Thema – Du erinnerst Dich gewiß – war der leichtfertige Umgang von Beamten des BMfJ, des BMfAA und Deines Verfassungsdienstes mit der Europäischen Konvention der Menschenrechte; Umgang im Sinne von Umgehung und Mißachtung bis hin zur versuchten Täuschung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, neuerdings auch Täuschung des Ministerkomitees durch Verleitung eines Sachbearbeiters des dortigen Menschenrechtsbüros zur Informationsverhehlung. Ich weiß, das sind schwere Vorwürfe, die ich gerne Dir gegenüber konkretisieren möchte, denn »die Internationale erkämpft das Menschenrecht«, wer sonst? Hiefür bitte ich Dich um eine Gelegenheit.

Unmittelbarer Anlaß meines Schreibens ist aber die eindrucksvolle Stelle in Deiner Regierungserklärung, wo Du an den Zweiten Weltkrieg erinnerst. Der Passus auf Seite 2 des Redemanuskriptes über »zerrissene Familien« als Teil des Preises, den die Österreicherinnen und Österreicher für eine verfehlte Politik zahlen mußten, ermutigt mich, Dich über den folgenden Vorgang zu informieren:

Ein gewisser [REDACTED] aus Nigeria befindet sich seit 10.12.1994 in Schubhaft. Gleichgültig, was als Rechtsgrundlage dazu dienen mag, bedeutet diese Maßnahme den behördlichen Versuch zur Herstellung einer zerrissenen Familie – ein Preis, den gelingendfalls eine Österreicherin zu zahlen hätte. Denn Herr [REDACTED] hatte am 21.9.1990 die [REDACTED], österreichische Staatsbürgerin und Bundesbedienstete mit Wohnort in Wien geheiratet.

Im Hinblick auf meine dokumentierbaren Vorwürfe gegen Mitarbeiter dreier anderer Ressorts bitte ich Dich, bei der Prüfung der Sache des Ehepaares [REDACTED]

¹ Gesprächsdritter war der Gastgeber des Wahl-Events, Rechtsanwalt Gabriel Lansky, der mich in einer EMRK-Beschwerde vertritt.

([volle Adresse]) der Aktenlage der nachgeordneten Dienststellen des BMfJ nicht blindlings zu vertrauen. Immerhin ist Art 8 EMRK berührt und wurden öffentliche Interessen an der Abschiebung vom VfGH verneint.

In der Hoffnung, keine Fehlbitten zu tun, freundschaftliche Grüße, Dein Gerhard

II. – Wien, 16. Januar 1995

Sehr geehrter Herr BK und PV,
lieber Franz!

Von zunehmender Sorge über die Mißachtung des Rechts auf Familienleben durch die Ausländerbehörden veranlaßt, wende ich mich abermals an Dich, um Dich zu bitten, in den Fällen [REDACTED] (wie schon mit Fax vom 3.1.1995) und jetzt [REDACTED] nach dem Rechten zu sehen.

In beiden Fällen müßte doch die Republik den Leuten die Gelegenheit zur Bewährung auf die Dauer der Bewährungsfrist geben, wenn sie auf Bewährung verurteilt wurden. In beiden Fällen müßte doch die Republik das Recht auf Familienleben achten, wenn die Leute schon verheiratet sind und der Ehepartner – teils als österreichische Staatsbürgerin, andernteils als unbestrittenermaßen aufenthaltsberechtigt und berufstätig – hier lebt.

Und wenn, wie bei der Familie [REDACTED], das knapp 3-jährige Kind in Österreich geboren ist, kann man es doch erst recht nicht von der Mutter trennen und in ein Kinderheim geben; zumal die sozialdemokratische Errungenschaft »Zentralkinderheim« in Wien bestimmt nicht zum Zweck der Vernichtung gegebener Lebenschancen von Kindern durch die Fortreißung ihrer Familien gegründet wurde, sondern um Kindern, deren Eltern sich ihrer Verantwortung entziehen oder die nicht existieren, Lebenschancen zu bieten, die sie sonst nicht hätten.

So bitte ich Dich, Deiner eigenen Empörung über solche Vorgänge freien Lauf zu lassen, einen Wall gegen den eingedrungenen braunen Glauben, wonach der unzerrissene Bestand ausländischer Familien ein bloß »geringfügiges Privatinteresse« begründe, zu errichten und zu diesem Zweck – nicht nur in den beiden angeführten Fällen – Dein Exempel zu statuieren.

In der Hoffnung, keine Fehlbitten zu tun, freundschaftliche Grüße, Dein Gerhard

cc: Bgm & LPV Dr. Michael Häupl, Rathaus

III. Anwalt der kleinen Leute mal zwei

Als sozialdemokratischer Parteivorsitzender muß ich, bevor ich mich so abstrakten Dingen wie Menschenrechten zuwende, zuerst für die Entstehung einer sozialen Protestbewegung sorgen. Das tue ich mittels eines Sparpakets (weckt immer Protest); dann erkläre ich im TV, dazu »darf es keine Alternative geben« (Ampfplwang). Meine Neujahrsbotschaft tut den Rest, wenn ich einfach sage:

»Die Maßnahmen dieses Pakets sind ausgewogen. Keine Berufsgruppe, kein sozialer Bereich ist davon ausgenommen. Ich bin überzeugt, daß die positive Wirtschafts- und damit Einkommenssituation dort Ausgleich schaffen wird, wo es vielleicht zu Härten kommen wird.«

Wie ich zu der Überzeugung komme, daß mein Aufschwung, neben Umsätzen und Einkommen Beschäftigter, auch die Einkommen gezwungenermaßen Unbeschäftigter – wie alleinerziehender Mütter, gar mit mehreren Kindern, deren Familienbeihilfe ich kürze – günstig beeinflusst? Vertrauen in Laffer, Gott und die *invisible hand* seines Heiligen Marktes sind eine Grundtugend, die ja auch Haider – nicht hat zwar, aber kennt und mißbräuchlich in seiner Wahlerklärung verwendet:

»... die alte marxistische Theorie der Umverteilung ... führt immer, wie die Geschichte bewiesen hat, zur Armut für alle« (Jb 95, 345).

Natürlich teilten wir umver, wenn wir den Spitzensteuersatz senkten und die Gewerbesteuer abschufen, aber dagegen hatte auch der nix, weil es zur Armut des Staatshaushalts zwar – deswegen ja dieses Sparpaket –, aber zur Armut nicht *aller* führte.

IV. Was mich was lehrt

Nach dem zweiten Fax rief der Sekretär mich an. Im längeren, teils er- & teils angeregten Gespräch lern' ich von ihm:

In der Ausländerfrage gibt's keine Lösung! – Aber dafür halten wir uns, wende ich ein, eine Regierung und zahlen Salär, damit sie unsere wahren Probleme löst; *innerhalb* des rechtlichen Rahmens, der Verfassung heißt, auf die sie vereidigt ist. Wenn sie's nicht will oder kann, muß sie es sagen und tritt zurück.

Meine Torheit, wo die doch nur Haider verhindern. Dem opferte ich schuldhaft meinen Widerstand vor der Wahl, dem opfern sie nicht nur abstrakt die Rechtsstaatlichkeit, sondern ebendadurch konkrete Menschen: »PKK-Mitglied«, bittet einer uns um Asyl, »und dem Einberufungsbefehl entwichen« – Abschiebung in die Türkei. »Serbischer Deserteur« – gen Belgerad mit ihm. Das nenne ich *Beihilfe*, ja *Aufforderung zum Flüchtlingsmord* in zwei Fällen, wo der kaum ausbleiben kann. Haider wird grauenhaft sein, für uns wie für solche wie die, für die schon Vranitzky, Löschnak & Matzka – das nenn' ich Regierungskriminalität – jetzt genauso grauenhaft sind.

Wollen wir, fragt in der »Presse« Robert Menasse, von der Regierung mit Haider ungern, aber doch uns erpressen lassen? Ja, sage ich, aber nicht bis zum Menschenopfer; also jetzt schon leider eindeutig: *Nein*.

Der Mythos vom effektiven Menschenrechtsschutz

Über mangelhafte Umsetzung von Entscheidungen internationaler Menschenrechtsorgane durch österreichische Behörden

Die Individualbeschwerde an eine internationale Instanz, insbesondere an die Europäische Kommission und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, wird meist als die effizienteste Form des internationalen Menschenrechtsschutzes gepriesen. Denn nur auf diesem Weg könnten sich die Opfer von Menschenrechtsverletzungen, falls innerstaatliche Rechtsmittel keinen ausreichenden Rechtsschutz gewähren, selbst an unabhängige internationale Organe um Abhilfe wenden. Österreich hat seit 1958 die Individualbeschwerde an die genannten Straßburger Organe aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) anerkannt. Außerdem wurde Ende der 80er Jahre auch die Möglichkeit der Individualbeschwerde an zwei unabhängige UNO-Organen eröffnet, und zwar an den *Menschenrechtsausschuß*, der über die Einhaltung des UNO-Paktes über bürgerliche und politische Rechte wacht, und an den *Ausschuß gegen die Folter* aufgrund der Anti-Folterkonvention der Vereinten Nationen. Für die wenigen Menschenrechtsverletzungen, die nicht bereits durch innerstaatliche Instanzen wie die ordentlichen Gerichte, die unabhängigen Verwaltungsgerichte oder den Verfassungsgerichtshof gelöst würden, sei damit eine letzte Rechtsschutzlücke geschlossen worden.

In der Praxis zeigt sich jedoch, daß der Menschenrechtsschutz durch Individualbeschwerde nur ein sehr unvollkommener Rechtsschutz für die Betroffenen ist. Erstens schaffen es nur ganz wenige Beschwerdeführer, wirklich bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorzudringen. Mehr als 90% aller Beschwerden werden bereits von der Europäischen Menschenrechtskommission als unzulässig zurückgewiesen, andere enden beim Ministerkomitee oder mit einer so-

nannten gütlichen Einigung. Insgesamt haben die mehr als 26.000 registrierten Individualbeschwerden bis Ende 1994 nur zu 444 Urteilen des Gerichtshofes geführt, wovon allerdings die im Vergleich zu den derzeit 32 anderen Europaratsstaaten große Zahl von 42 Beschwerden Österreich betreffen. Der UNO-Menschenrechtsausschuß hat bisher ca. 200 Sachentscheidungen gefällt, davon eine gegen Österreich. Auch von den wenigen Sachentscheidungen des UNO-Ausschusses gegen die Folter (3) betraf eine Österreich.

Zweitens dauern internationale Individualbeschwerdeverfahren zu lange, um einen effektiven Rechtsschutz für die Betroffenen zu gewährleisten. Dies hängt vor allem mit der mangelnden finanziellen und personellen Ausstattung internationaler Menschenrechtsorgane und ihrer Hilfsdienste sowie mit der Tatsache zusammen, daß diese Organe aus ehrenamtlichen Mitgliedern zusammengesetzt sind, die nur eine bestimmte Anzahl von Wochen pro Jahr tagen. Bei den Straßburger Organen führt außerdem das zweigliedrige Verfahren vor Kommission und Gerichtshof (oder Ministerkomitee) dazu, daß zwischen der Einreichung einer Beschwerde bei der Kommission und dem Urteil des Gerichtshofes nicht selten mehr als sechs Jahre vergehen. Die wachsende Kritik an diesem unbefriedigenden Zustand hat dazu geführt, daß der Europarat im Mai 1994 die Verschmelzung von Kommission und Gerichtshof zu einem mit hauptamtlich tätigen Richtern besetzten ständigen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beschlossen hat. Allerdings wird es noch einige Jahre dauern, bis dieses neue Verfahren von allen Mitgliedstaaten der Konvention ratifiziert wird und in Kraft treten kann.

Drittens kann eine Individualbeschwer-

de gegen eine bereits erfolgte Menschenrechtsverletzung nur in bestimmten Fällen für das betroffene Opfer wirklich Abhilfe bringen. In der Mehrzahl von Menschenrechtsverletzungen, besonders in schwerwiegenden Fällen, ist der Schaden irreparabel, d.h. ein wirksamer Rechtsschutz könnte nur in präventiven Maßnahmen bestehen. Wer von Polizeiorganen getötet, gefoltert oder in ein anderes Land abgeschoben wurde, dem nützt auch das beste Individualbeschwerdeverfahren wenig. Es ist kaum vorstellbar, daß die bloße Feststellung dieser Menschenrechtsverletzungen durch ein innerstaatliches oder internationales Organ bzw. auch ein großzügig bemessener Schadenersatz in Geld wirklich Genugtuung verschaffen kann. Das gleiche gilt für Eingriffe ins Privatleben wie eine unzulässige Hausdurchsuchung oder Telefonüberwachung, für das Verbot oder die Auflösung einer Demonstration, für die Untersagung einer religiösen Handlung, für den Ausschluß vom Wahlrecht etc. Auch beim willkürlichen Freiheitszugriff ist der/die Betroffene in der Regel schon lange wieder auf freiem Fuß, wenn die Verletzung des Rechts auf persönliche Freiheit vom Europäischen Gerichtshof festgestellt wird.

Daraus folgt, daß eine echte Wiedergutmachung nur in den wenigsten Fällen möglich ist. Ein typischer Fall wäre die Feststellung einer Eigentumsverletzung, die schließlich zur Rückübertragung des enteigneten Gegenstandes an das Opfer führt. Falls eine Menschenrechtsverletzung weiter andauert (willkürliche Haft oder Beschlagnahme einer Publikation, Verbot einer politischen Partei, eines Vereins oder einer Religionsgemeinschaft etc.), so gewährt die Aufhebung dieser Maßnahmen zumindest ab diesem Zeitpunkt wirklichen Rechtsschutz. In besonders akuten Fällen können auch einstweilige Maßnahmen wie die Aufschiebung der Vollstreckung eines Todesurteils, einer Haftstrafe, einer Enteignung oder einer Abschiebung irreparable Schäden vermeiden. In all diesen Fällen sind die internationalen Menschenrechtsorgane jedoch auf die Mitwirkung der innerstaatlichen Organe, d.h. auf die konkrete Umsetzung einer einstweiligen Verfügung oder eines internationalen Urteils im innerstaatlichen Recht, angewiesen. Denn im Unterschied zu den Urteilen des Gerichtshofes der Europäischen Union in Luxemburg sind die Entscheidungen von Menschenrechtsorganen innerstaatlich nicht unmittelbar wirksam, d.h. sie können weder innerstaatliche Einzelakte noch Gesetze außer Kraft setzen oder unanwendbar machen. Die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte entfalten lediglich die völkerrechtliche Pflicht der betroffenen Vertragsstaaten, »sich nach der Entscheidung des Gerichtshofes zu richten«. Was das konkret bedeutet, hängt natürlich von den konkreten Entscheidungen im Einzelfall ab. Zum Teil müssen Gesetze geändert oder neu erlassen werden, zum Teil müssen Gerichts-

Die internationale Menschenrechtsbeschwerde – Adressen & Konditionen

- *Human Rights Committee* und • *Committee against Torture*, beide: Centre for Human Rights, United Nation Office at Geneva, Palais des Nations, CH-1211 Genève 10;
 - *Commission of Human Rights*, Council of Europe, F-67075 Strasbourg Cedex, France.
- Kein Anwaltszwang, keine Gerichtskosten. Formfreie Beschwerden mit allen Beschwerdegründen samt den wesentlichen Umständen sofort nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges, spätestens innert 6 Monaten; vom Europarat kommt dann ein Formular, das Gelegenheit zu erneuter/verbesserter Beschwerdeausführung gibt, zu Neuerungen jedoch nur innerhalb der 6-Monate-Frist. In einer Sache nur an eine Adresse. Ersatz für Kosten des innerstaatlichen (inkl. Strafe, Buße etc.) und internationalen (Anwalt, Reise etc.) Verfahrens durch die Republik bei Obsiegen nur beim Europarat.

Manfred Nowak ist Direktor des Ludwig Boltzmann-Instituts für Menschenrechte in Wien und Univ.-Doz. am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht ebenda.

urteile oder Bescheide von Verwaltungsbehörden aufgehoben oder geändert werden, zum Teil genügt auch die Leistung von Schadenersatz und/oder das Versprechen, daß vergleichbare Menschenrechtsverletzungen in Zukunft vermieden werden.

Österreich ist zwar in vergleichsweise vielen Fällen vom Europäischen Gerichtshof verurteilt worden, stand aber bisher in dem Ruf, die völkerrechtlichen Verpflichtungen aufgrund der EMRK in ziemlich gewissenhafter Weise innerstaatlich umzusetzen. Als einziger Mitgliedstaat des Europarates hat Österreich die Konvention zur Gänze als unmittelbar anwendbare Rechtsnorm innerstaatlich in Verfassungsrang gehoben, d.h. alle Rechte der Konvention stehen völlig gleichberechtigt neben den Rechten des traditionellen österreichischen Grundrechtskatalogs aus dem Jahr 1867 und sind in gleicher Weise vor innerstaatlichen Instanzen, insbesondere vor dem Verfassungsgerichtshof, einklagbar und durchsetzbar. In den meisten Fällen waren die österreichischen Behörden und, falls nötig, auch der Nationalrat bemüht, entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs zu setzen. Beispielsweise wurde bereits im März 1963 ein eigenes »Bundesgesetz über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen« erlassen, wodurch einzelnen Beschwerdeführern vor den Straßburger Organen ein auf sechs Monate befristetes Recht eingeräumt wurde, das strafgerichtliche Berufungsverfahren zu wiederholen. Außerdem wurde die Strafprozeßordnung mehrmals novelliert, um den vom Europäischen Gerichtshof geforderten Mindeststandards eines fairen Verfahrens zu entsprechen und die Dauer der Untersuchungshaft zu reduzieren. Schließlich führte die Judikatur der Straßburger Instanzen zum allmählichen Ausbau unabhängiger und weisungsfreier Behörden im Fall der Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche (z.B. in Grundverkehrsangelegenheiten) und schließlich Anfang der 90er Jahre zur Schaffung unabhängiger Verwaltungssenate in den österreichischen Bundesländern. Da diese als »Tribunale« im Sinn der EMRK eingerichtet sind und insbesondere über Berufungen gegen alle von Verwaltungsbehörden verhängte Strafen (Geldstrafen wie Freiheitsstrafen) entscheiden, wurde schließlich ein seit langem kritisiertes Rechtsschutzdefizit im österreichischen Verwaltungsstrafverfahren, das nur durch eine extrem großzügige Auslegung eines österreichischen Vorbehalts zur EMRK über Jahrzehnte aufrechterhalten werden konnte, eliminiert.

Auf der anderen Seite häufen sich jedoch in jüngerer Zeit jene Fälle, in denen Österreich seinen Verpflichtungen zur Umsetzung von Entscheidungen internationaler Menschenrechtsorgane nicht oder nur in ungenügendem Maß nachkommt. Dieser mangelnde Umsetzungswille, der den guten Ruf Österreichs ernstlich gefährdet, bezieht sich zum Teil auf den Gesetzgeber, zum Teil auf die Bundesregie-

rung und einzelne Bundesministerien, zum Teil auch auf die ordentlichen Gerichte und den Verfassungsgerichtshof. Er soll an Hand ausgewählter Beispiele illustriert werden.

1. Miltner-Fall

Artikel 6 EMRK gewährt allen Menschen das Recht, daß über ihre zivilrechtlichen Ansprüche ein unabhängiges und unparteiisches Tribunal, also keine weisungsabhängige Verwaltungsbehörde, entscheidet. Diese, aus dem anglo-sächsischen Rechtskreis stammende Garantie eines gerichtlichen Verfahrens in Zivilrechtsachen hat in verschiedenen kontinental-europäischen Rechtsordnungen zu Problemen geführt, da Entscheidungen von Verwaltungsbehörden in einer Reihe von Materien (z.B. Grundverkehr, Bodenreform, Raumordnung, Baurecht, Gewerbeamt) unmittelbare Auswirkungen auf zivilrechtliche Ansprüche, insbesondere auf das Eigentumsrecht, entfalten. Überdies hat der Europäische Gerichtshof den Begriff der zivilrechtlichen Ansprüche in zunehmend extensiver Weise ausgelegt, so daß die betroffenen Verwaltungsmaterien in mehreren Staaten einer vollen gerichtlichen Kontrolle unterworfen werden mußten. Allerdings interpretiert der Gerichtshof auch den Tribunalbegriff weit und läßt folglich auch weisungsunabhängige Verwaltungsbehörden, deren Mitglieder zumindest auf 5 Jahre bestellt sind, als Tribunale gelten. Die Einrichtung solch weisungsfreier Verwaltungsbehörden ist im österreichischen Verfassungsrecht seit langem möglich und in Bereichen wie der Bodenreform oder dem Grundverkehrsrecht auch zum Teil verwirklicht worden. Der österreichische Verfassungsgerichtshof ist, wenn auch zögernd, bisher der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs gefolgt und hat in einzelnen Fällen, insbesondere in Grundverkehrsangelegenheiten, die Entscheidungsbefugnis von Behörden, die nicht als Tribunale im Sinne von Art 6 EMRK eingerichtet waren, aufgehoben.

Im Erkenntnis vom 14.10.1987 zum Fall Miltner hat er allerdings erstmals grundsätzliche Kritik an der »rechtsfortbildenden« Judikatur des Europäischen Gerichtshofs geübt und diesem für die Zukunft die Aufkündigung der Gefolgschaft in dieser Frage angedroht. Es ging dabei um Einwendungen von Nachbarn in einem Bregenzer Bauverfahren. Die Nachbarn (Herr Miltner u.a.) hätten behauptet, daß über ihre Einwendungen gegen die beantragte Baubewilligung betreffend die Störung des Ortsbildes oder die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ein Tribunal hätte entscheiden müssen. Der Verfassungsgerichtshof wies die Beschwerde ab und meinte, daß die gegenteilige Auffassung dazu führen müßte, daß beinahe alle Verwaltungsgebiete der vollen Prüfung durch unabhängige Tribunale, d.h. nicht nur der auf Rechtsfragen beschränkten Nachprüfung durch den Verwaltungsge-

richtshof, unterworfen werden müßten. Dies könnte allerdings nur durch eine grundsätzliche Änderung der Bundesverfassung und nicht durch bloße Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs erreicht werden. Zusätzlich wollte er »nicht versäumen, darauf hinzuweisen«, daß eine derartige potentielle »offene Rechtsfortbildung« durch den Europäischen Gerichtshof möglicherweise eine Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung bedeuten würde, die – wie beim späteren Beitritt zur Europäischen Union – einer Volksabstimmung unterzogen werden müßte.

Die letztgenannte Bemerkung war wohl deutlich überzogen, sollte jedoch die Straßburger Instanzen ihre Grenzen spüren lassen. Der zugrundeliegende Konflikt ist in der Zwischenzeit durch die Einführung der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS), d.h. durch eine »normale« Verfassungsänderung gelöst worden. Es obliegt nunmehr dem einfachen Bundes- oder Landesgesetzgeber, in allen Bereichen, die vom Europäischen Gerichtshof als zivilrechtliche Ansprüche qualifiziert werden, die UVS mit der Kontrolle zu beauftragen. Das Miltner-Erkenntnis ist jedoch insofern weiter von Bedeutung, als ein österreichisches Höchstgericht offen die Entscheidungsautorität des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angezweifelt hat und damit den Anstoß für andere österreichische Entscheidungsträger gegeben hat, die Urteile des Europäischen Gerichtshofs weniger ernst zu nehmen als früher.

2. Oberschlick-Fall

Im März 1983 hatte der damalige Generalsekretär der FPÖ, Walter Grabher-Meyer, vorgeschlagen, die Familienbeihilfen für österreichische Frauen um 50% zu erhöhen, um den aus finanziellen Gründen hohen Abtreibungszahlen entgegenzuwirken, und gleichzeitig jene für Gastarbeitermütter um 50% zu kürzen. Darauf brachte der damalige Redakteur der Zeitschrift FORVM eine Strafanzeige gegen Grabher-Meyer ein, die in vollem Wortlaut im FORVM abgedruckt wurde. In der Strafanzeige wurde der Verdacht geäußert, Grabher-Meyer hätte durch seinen Vorschlag die Vergehen der Verhetzung und der Aufforderung zu oder Gutheißung von mit Strafe bedrohten Handlungen sowie das Verbrechen der nationalsozialistischen Wiederbetätigung begangen.

Auf Betreiben des Privatanklägers Grabher-Meyer wurde Oberschlick schließlich am 11.5.1984 vom Landesgericht für Strafsachen Wien wegen übler Nachrede gemäß § 111 StGB zu einer Geldstrafe von öS 4.000,- verurteilt. Außerdem wurde aufgrund des Mediengesetzes die Einziehung der genannten Ausgabe des FORVM, die Urteilsveröffentlichung und die Zahlung einer Entschädigung von öS 5.000,- an den Privatankläger verfügt.

Mit Urteil vom 23.5.1991 erkannte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, daß die Verurteilung Oberschlicks

einen Eingriff in sein Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung darstelle, der zwar einem legitimen Zweck (dem Schutz des guten Rufes anderer) diene, der aber unverhältnismäßig und folglich in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig sei. Diese Verletzung von Art 10 EMRK durch Österreich wurde insbesondere damit begründet, daß die österreichischen Gerichte von Herrn Oberschlick einen Wahrheitsbeweis verlangt hätten, der aber bei bloßen Werturteilen nicht erbracht werden könne. Zusätzlich zur Feststellung einer Verletzung von Art 10 EMRK (mit 16:3 Stimmen) sowie des Rechts auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK, einstimmig) verurteilte der Gerichtshof die Republik Österreich, Herrn Oberschlick öS 18.123,84 als Ersatz seines materiellen Schadens und öS 85.285 für Kosten und Auslagen zu bezahlen.

Am 31.7.1991 bezahlte die Republik die genannten Summen. Die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, die vom Generalprokurator aus Anlaß des Straßburger Urteils erhoben wurde, ist jedoch vom OGH am 17.9.1992 verworfen worden, wobei sich der OGH explizit gegen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs stellte. Statt sich »nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu richten«, wozu der OGH gemäß Art 53 EMRK verfassungsgesetzlich verpflichtet wäre, erging sich der OGH in einer ausführlichen inhaltlichen Kritik an dessen Entscheidungsbegründung, wobei er letztlich meinte, daß das Institut der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nicht dazu diene, Entscheidungen österreichischer Gerichte an allenfalls modifizierte Wertungsmaßstäbe anzupassen. Folglich ist bisher weder das Strafurteil gegen Herrn Oberschlick noch die Einziehung des FORVM von österreichischen Gerichten aufgehoben worden. Allerdings bleibt ungewiß, ob die Republik Österreich die genannte OGH-Entscheidung dem Ministerkomitee des Europarates überhaupt mitgeteilt hat, denn dieses entschied (fälschlicherweise) am 14.12.1993, daß Österreich das Urteil des Europäischen Gerichtshofs durchgeführt hätte.

3. Kremzow-Fall

Der ehemalige Richter Dr. Friedrich Wilhelm Kremzow war am 18.12.1984 vom Kreisgericht Korneuburg wegen eines im Dezember 1982 an einem Rechtsanwalt begangenen Mordes zu einer zwanzigjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Am 2.7.1986 gab der Oberste Gerichtshof einer Berufung der Staatsanwaltschaft auf Straferhöhung statt und verhängte eine lebenslange Freiheitsstrafe mit der Begründung, daß Kremzow aus besonders verwerflichen Motiven, nämlich zur Verhinderung der Aufdeckung eigener finanzieller Verfehlungen, gehandelt habe. Trotz eines entsprechenden Ansuchens war die Verhandlung vor dem OGH in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt wor-

den, d.h. seine Verteidigung erfolgte ausschließlich durch einen Anwalt. Mit Urteil vom 21.9.1983 stellte der Europäische Gerichtshof einstimmig fest, daß der Ausschluß von Kremzow von der mündlichen Verhandlung vor dem OGH sein Recht auf ein faires Strafverfahren gemäß Art 6 EMRK, und insbesondere sein Recht, sich selbst zu verteidigen, verletzt habe. Als Begründung führte er aus, daß das Berufungsverfahren vor dem OGH nicht nur auf Rechtsfragen beschränkt war, sondern eine Bewertung des Charakters und psychischen Zustandes des Angeklagten sowie seines Tatmotivs erfordern hätte und folglich für ihn von fundamentaler Bedeutung war. Zusätzlich zur Feststellung dieses schwerwiegenden Verfahrensfehlers verurteilte der Europäische Gerichtshof die Republik Österreich zum Ersatz der Verfahrenskosten in Höhe von öS 230.000,-.

Die Regierung bezahlte die Verfahrenskosten und vertritt seitdem die Rechtsauffassung, daß sie damit die sich aus dem Urteil ergebenden Verpflichtungen vollständig erfüllt habe. In Wahrheit wurde jedoch weder das Verfahren vor dem OGH unter Anwesenheit von Kremzow wiederholt noch das Urteil des OGH aufgehoben, sondern der Verurteilte verbüßt weiterhin eine lebenslängliche Freiheitsstrafe aufgrund eines rechtskräftigen Urteils des OGH. Sein Anwalt hat durch verschiedene Rechtsmittel einschließlich einer Grundrechtsbeschwerde an den OGH, einer Aufforderung an den Justizminister zur Erfüllung des Urteils und verschiedener Beschwerden an den UVS Wien vergeblich versucht, die Haftentlassung seines Mandanten zu erreichen. Die betroffenen Behörden fühlten sich entweder unzuständig oder sahen keine Veranlassung tätig zu werden. Dies, obwohl der Anwalt den Nachweis erbracht hat, daß im Fall einer ersatzlosen Aufhebung des OGH-Urteils, d.h. einer Wiederinkraftsetzung der 20jährigen Freiheitsstrafe des Erstgerichtes, Kremzow die Voraussetzungen für eine bedingte frühzeitige Entlassung bereits erfüllt hätte.

Die österreichische Rechtsordnung sieht weder ein Recht eines in Straßburg obsiegenden Beschwerdeführers auf Erneuerung eines als konventionswidrig festgestellten Berufungsverfahrens (z.B. durch eine außerordentliche Wiederaufnahme) noch eine Möglichkeit vor, ein Urteil des OGH von Amts wegen aufzuheben. Das eingangs genannte Bundesgesetz über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen aus dem Jahr 1963 war nur auf *damals* anhängige Beschwerdefälle in Straßburg anwendbar, und die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ist laut Judikatur auf Verfahren vor dem OGH nicht anwendbar.

Falls nicht schnell eine gesetzliche Regelung dieser völkerrechtswidrigen Situation oder eine sonstige Lösung im Einzelfall (etwa eine Begnadigung oder nachträgliche Strafmilderung) gefunden wird, dürfte Herr Dr. Kremzow etwa weitere 5 Jahre

warten müssen, bis der Europäische Gerichtshof in einem neuerlichen Verfahren entscheiden wird, daß die weitere Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe seit seinem Urteil vom 21.9.1993 das in Art 5 EMRK gewährleistete Recht auf persönliche Freiheit verletzt. Dies würde der Republik schließlich Haftentschädigungskosten in Millionenhöhe einbringen. Daß der Europäische Gerichtshof hier neuerlich eine Konventionsverletzung feststellen wird, kann trotz gegenteiliger Auffassung der Republik Österreich im Lichte der bisherigen Judikatur und Literatur sowie der Praxis anderer Mitgliedstaaten in ähnlich gelagerten Fällen (z.B. die Fälle Piersack gegen Belgien; Barberá, Messegue und Jabardo gegen Spanien oder die Entscheidung des niederländischen Obersten Gerichtshofs vom 1.2.1991, wonach die weitere Vollstreckung eines Strafurteils unzulässig sei, wenn der Europäische Gerichtshof schwerwiegende Verfahrensmängel festgestellt hat) mit Sicherheit angenommen werden.

Die Republik Österreich hat es freilich wie im Oberschlick-Fall unterlassen, das Ministerkomitee des Europarates vollständig über die Rechtslage in Österreich zu unterrichten, worauf dieses am 3.2.1994 (fälschlicherweise) die vollständige Durchführung des Kremzow-Urteils durch Österreich festgestellt hatte.

4. ORF-Monopol

In seinem Urteil vom 24.11.1993 hat der Europäische Gerichtshof in den sogenannten »Österreichischen Radiofällen« einstimmig festgestellt, daß das ORF-Monopol gegen die Meinungs- und Informationsfreiheit des Art 10 EMRK verstößt. Im Fall des ersten Beschwerdeführers (Informationsverein Lentia) hatte das Verfahren seit dem Erstantrag auf Verleihung einer Lizenz für ein internes Kabelfernsehsystem bei der Post- und Telegraphendirektion am 9.6.1978 mehr als 15 Jahre gedauert. Der Gerichtshof begründet die Verurteilung im wesentlichen damit, daß ein öffentliches Monopol die schwerste Einschränkung der Meinungsfreiheit darstelle und folglich nur bei einem dringenden Bedürfnis als eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Einschränkung gerechtfertigt werden könne. Ein solches Bedürfnis sei in Österreich weder für das Fernsehen noch für den Hörfunk gegeben, der Eingriff daher unverhältnismäßig.

Da das ORF-Monopol auf dem ORF-Gesetz 1974 beruht, ist es Aufgabe des Bundesgesetzgebers, das Straßburger Urteil umzusetzen. Für den Hörfunkbereich ist dies bereits 1993 (noch vor dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs) durch Erlassung des Regionalradiogesetzes geschehen. Obwohl darin nur die Vergabe einer einzigen regionalen Lizenz pro Bundesland (in Wien: zwei Lizenzen) vorgesehen ist, stellt dieses Gesetz zumindest einen ersten Schritt einer Liberalisierung im Hörfunkbereich dar. Im Fernsehbereich ist bisher

außer der Absichtserklärung in der Regierungserklärung 1994, bis zur Mitte der laufenden Gesetzgebungsperiode das ORF-Monopol zu durchbrechen, nichts Konkretes geschehen. Allerdings ist derzeit eine Verfassungsgerichtshof-Beschwerde von Tele 1 (»Kronen Zeitung«, Bank Austria u.a.) betreffend die Erteilung einer privaten Fernsehlizenz anhängig.

5. Pauer-Fall

Dr. Dieter Pauer ist Universitätsprofessor für öffentliches Recht in Graz, seine im Juni 1984 verstorbene Frau war Lehrerin an einer öffentlichen Schule. Sein Antrag auf Witwerpension wurde ursprünglich zur Gänze abgewiesen, da aufgrund des Pensionsgesetzes 1965 Witwern (im Unterschied zu Witwen) nur dann eine Pension zustand, wenn sie über kein sonstiges Einkommen verfügten. 1985 wurde schließlich ein »Drei-Phasen-Pensionsschema« eingerichtet, wonach Witwern mit einem Einkommen zwischen 1985 und 1987 ein Drittel, zwischen 1989 und 1994 zwei Drittel und erst ab 1.1.1995 die gleiche Pension wie Witwen zusteht.

Nachdem der österreichische Verfassungsgerichtshof eine diesbezügliche Beschwerde von Pauer am 3.10.1989 zurückgewiesen hatte, stellte der UNO-Ausschuß für Menschenrechte am 26.3.1992 eine Verletzung des Rechts auf Gleichheit gemäß Art 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte fest. Als Begründung wurde gemäß der ständigen Judikatur des Ausschusses angeführt, daß eine unterschiedliche Behandlung von Frauen und Männern, deren Sozialverhältnisse ähnlich sind, ausschließlich auf Grund ihres Geschlechts heute nicht mehr sachlich gerechtfertigt werden könne. Abschließend wies der Ausschuß mit Genugtuung auf die gesetzlichen Schritte zur Aufhebung der diskriminierenden Bestimmungen des Pensionsgesetzes hin, fügte jedoch ausdrücklich hinzu, daß Österreich Herrn Pauer »einen entsprechenden Rechtsschutz zu gewähren hat«. Er forderte die Republik auf, ihn innerhalb von 90 Tagen über entsprechende Maßnahmen zu unterrichten.

In einer kurzen Note vom 10.8.1992 vertrat die österreichische Bundesregierung die Auffassung, daß die genannte Drei-Phasen-Regelung ohnedies Abhilfe schaffe und darüber hinaus keine speziellen gesetzlichen Normen bestünden, die eine Schadenersatzleistung an Herrn Pauer ermöglichen würden. Durch das Inkrafttreten der 3. Phase ist am 1.1.1995 der völkerrechtswidrige Zustand wenigstens pro futuro beendet worden.

6. Halimi-Nedzibi-Fall

In seiner ersten Sachentscheidung über eine Individualbeschwerde stellte der UNO-Ausschuß gegen die Folter am 18.11.1993 eine Verletzung von Art 12 der Anti-Folter-Konvention durch Österreich fest.

Der Fall betrifft den jugoslawischen Staatsangehörigen Halimi-Nedzibi, der im April 1988 verhaftet und im Juli 1990 vom Landesgericht für Strafsachen Wien wegen Drogenhandels zu 20 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde, die schließlich im Juli 1991 der OGH auf 18 Jahre reduzierte.

Der Beschwerdeführer behauptete, daß er und sechs Zeugen von dem mit der Untersuchung betrauten Polizeinspektor mißhandelt und gefoltert worden waren. Im Dezember 1988 beschwerte er sich diesbezüglich beim zuständigen Untersuchungsrichter, doch wurde erst im März 1990 ein Strafverfahren gegen den beschuldigten Polizeibeamten eingeleitet, das schließlich im November 1992 von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde.

Obwohl der Ausschuß zum Ergebnis kam, daß die Mißhandlungsvorwürfe nicht erhärtet werden konnten, stellte er eine Verletzung von Art 12 der Konvention fest, wonach jeder Vertragsstaat sicherzustellen hat, daß seine zuständigen Behörden »unverzüglich eine unparteiische Untersuchung durchführen, wann immer ein hinreichender Grund zur Annahme einer Folterhandlung besteht«. Denn eine Verzögerung von 15 Monaten bis zur Einleitung einer Untersuchung über Foltervorwürfe sei unverhältnismäßig lang.

Wie im Pauer-Fall wurde die Republik aufgefordert, dem Ausschuß binnen 90 Tagen über entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung dieser Entscheidung zu berichten. Per 7.3.1994 verwies die österreichische Bundesregierung auf eine Weisung aus dem Jahr 1989, die ohnehin die Verpflichtung enthalte, wohlbegründete Foltervorwürfe sofort zu untersuchen.

Dringender gesetzlicher Handlungsbedarf

Die angeführten Fälle zeigen eine bedenkliche Tendenz österreichischer Organe, Verurteilungen durch internationale Menschenrechtsorgane nicht mehr mit dem gebotenen Respekt zu behandeln. In den genannten Fällen wurden Verletzungen der Meinungsfreiheit, des Gleichheitsgrundsatzes und schwerwiegende Verfahrensfehler festgestellt, die zum Teil den Gerichten, zum Teil den Verwaltungsbehörden und zum Teil dem Bundesgesetzgeber zuzurechnen sind.

Man mag über die Richtigkeit von Entscheidungen internationaler Organe unterschiedlicher Meinung sein, aber durch die Ratifikation der genannten Menschenrechtsverträge und die Anerkennung der verschiedenen Individualbeschwerdeverfahren hat Österreich die völkerrechtliche Verpflichtung auf sich genommen, sich nach den Entscheidungen der zuständigen Organe zu richten, d.h. im Anlaßfall entsprechenden Rechtsschutz zu gewähren und für die Zukunft zu verhindern, daß sich solche Menschenrechtsverletzungen wiederholen. Angesichts der bekannten Schwäche des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes (weder der Europarat

noch die Vereinten Nationen verfügen über effektive Sanktionsmöglichkeiten zur Durchsetzung menschenrechtlicher Entscheidungen gegen den Willen ihrer Mitgliedstaaten) und der eingangs belegten Tatsache, daß die Individualbeschwerde nur in den wenigsten Fällen geeignet ist, den Opfern von Menschenrechtsverletzungen wirklichen Rechtsschutz zu gewähren, haben gerade demokratische Staaten wie Österreich eine besondere rechtliche, moralische und politische Pflicht, in den wenigen Fällen, in denen sie verurteilt werden, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um diese Menschenrechtsverletzungen »wiedergutzumachen« und den Opfern Genugtuung zu verschaffen.

Jede gegenteilige Handlung untergräbt die ohnehin schwache Autorität internationaler Menschenrechtsorgane und schadet dem internationalen Ansehen Österreichs. Es ist weder Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs, den Europäischen Gerichtshof darauf hinzuweisen, daß seine »rechtsfortbildende« Judikatur eine Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung bewirken könnte, noch Aufgabe des Obersten Gerichtshofs, den Europäischen Gerichtshof darüber zu belehren, wie das Recht auf Meinungsfreiheit zu interpretieren ist. Genauso bedenklich ist es, wenn die Bundesregierung die Aufforderung von UNO-Menschenrechtsorganen, über entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung ihrer Entscheidungen zu berichten, einfach ignoriert, oder wenn sie dem Ministerkomitee des Europarates in Ausübung seiner Funktion zur Überwachung der Durchführung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs entscheidungsrelevante Informationen vorenthält.

Darüber hinaus zeigen die genannten Fälle das grundsätzliche Problem auf, daß in Österreich entsprechende gesetzliche bzw. verfassungsgesetzliche Regelungen zur Umsetzung internationaler Menschenrechtsentscheidungen weitgehend fehlen. Beispielsweise sollte der einfache Bundes- und Landesgesetzgeber ausdrücklich verfassungsgesetzlich zur fristgerechten Änderung bzw. Erlassung entsprechender Gesetze, die Bundesregierung und die Landesregierungen zur fristgerechten Einbringung entsprechender Regierungsvorlagen verpflichtet und der Verfassungsgerichtshof auch zur Kontrolle des untätigen Gesetzgebers auf Antrag des vor internationalen Instanzen obsiegenden Opfers ermächtigt werden. In den einfachgesetzlichen Verfahrensvorschriften (im Bereich der Justiz wie der Verwaltung) sollten entsprechende Wiederaufnahmegründe auf Antrag der Opfer von Verfahrensverletzungen eingeführt werden. Schließlich sollte eine ausdrückliche Verpflichtung zur Aufhebung österreichischer Gerichtsurteile und Verwaltungsbescheide, die als völkerrechtswidrig erkannt wurden, normiert und entsprechende innerstaatliche Schadenersatzpflichten gegenüber Opfern von Menschenrechtsverletzungen (nicht nur bei unrechtmäßiger Haft) eingeführt werden. □

Europa, wir kommen!

Wien ist anders

Seit 1. Jänner sind wir in Europa – im neuen Europa. Rund zwei Drittel der Österreicher haben für den Beitritt zur EU gestimmt. Jetzt sind wir drin. Und müssen uns beweisen. Europa ist Herausforderung und Chance zugleich – und Wien hat sich gut vorbereitet.

Es gibt erstmals – und einmalig in Österreich – ein eigenes Ressort für »Außenbeziehungen der Stadt Wien«, einen echten wienerschen »Außenminister« also, der im Auftrag des Bürgermeisters die Interessen Wiens in Europa, in der Welt, zu vertreten hat.

Wien im neuen Europa

Die Position, die Wien im neuen Europa einnehmen will, wurde in der »Wiener Europadeklaration« festgeschrieben. Demnach hat sich die Wiener Stadtaußenpolitik nie allein westlich zu orientieren, sondern sich besonders auf die großen Nachbarstädte im ehemaligen Osten zu konzentrieren. Die Deklaration wurde am 25. Februar 1994 vom Wiener Landtag beschlossen. Sie stellte eine unterstützende Aufforderung an die Verhandler des

Bundes dar und bekräftigte Wiens starkes Interesse am Beitritt zur EU.

Wien-Büro in Brüssel

Wien wird in den kommenden Monaten sein eigenes Büro in Brüssel aufmachen. Eine enge Zusammenarbeit mit der Österreichischen Mission, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Städtebund und eben den anderen Ländern in Brüssel wird angestrebt.

Das Wien-Büro wird die Aufgabe haben, einerseits Wiener Präsenz in der Europa-Hauptstadt zu zeigen und dort in den Bereichen Wirtschaft, Tourismus und Kultur Marketing und Lobbying zu betreiben.

Andererseits kann die Stadt Wien auf die Entscheidungsprozesse in Brüssel hinsichtlich Gesetzgebungen, die dann auch hierzulande »ohne Wenn und Aber« zu praktizieren sind, einwirken.

Harte Arbeit: Internationale Positionierung

Möglichst alle vorhandenen und oft sehr erfolgreichen Initiativen, die es in Wien gibt, sollen unter dem Arbeitstitel »City-Marketing« sinnvoll gebündelt und koordiniert werden. »City-Marketing« ist eine Grundvoraussetzung für die Ansiedlung neuer Betriebe in Wien und damit für die Schaffung von tausenden Arbeitsplätzen in den kommenden Jahren.

Hallo Nachbar!

Wien muß sich noch stärker als bisher um einen besseren Kontakt zu seinen Umlandgemeinden und Nachbarländern bemühen. Denn nur gemeinsam können die Probleme des Verkehrs, der Umwelt, der Ver- und Entsorgung bewältigt werden. Als Brückenkopf der EU zu Städten des ehemaligen Ostblocks wie Bratislava, Prag, Warschau, Krakau und Budapest sowie Laibach gewinnt Wien neue Bedeutung.

Im Netzwerk der Städte und Regionen

- Der EU-Beitritt macht eine Orientierung der Stadtaußenpolitik in Richtung Westen leichter. Wien wird sich in Hinkunft im Städtenetzwerk



Foto: Manfred Weihs



Foto: Rainer Bald

der EUROCITIES engagieren, das ein stärkeres Lobbying für die Städte in der kommenden Neuordnung der EU betreibt.

- Schon heute ist Wien im »Ausschuß der Regionen« vertreten und wird sich auch dort für die Aufwertung der Regionen und Städte stark machen.

- Wien ist seit 1. Jänner 1994 ordentliches Mitglied in der Versammlung der Regionen Europas (VRE). Die VRE, der nunmehr 282 Regionen angehören, vertritt die Interessen der europäischen Regionen vor allem gegenüber der EU und ist um eine Stärkung des »Ausschusses der Regionen« der EU bemüht.

- Wien wird den Vorsitz in der ARGE DONAULÄNDER, den es vor kurzem für ein Jahr übernommen hat, zu einer Stärkung der Beziehungen im Einzugsbereich dieses großen europäischen Stromes nützen. Nicht nur die Fragen der transkontinentalen Wasserstraße mit Ausbaumöglichkeiten von Wien zur Oder und Elbe, sondern auch ökologische Aufgabenstellungen und das Aufarbeiten des Kulturräumes stehen im Vordergrund. Es gilt, ein neues Europa auch von »unten«, d.h. auch von den Regionen her zu bilden.

EU-Förderungen für Wien

Grundsätzlich eröffnet sich für Wien mit dem EU-Beitritt die Mög-

lichkeit, EU-Förderungen in Anspruch zu nehmen. Im internationalen Vergleich verfügt Wien aber über günstige wirtschaftliche Strukturdaten. Kurz gesagt: »Wien ist zu gut«, was bedeutet, daß das Gros der Strukturfondsmittel an Wien »vorbeifließt«. Durch gemeinsames Vorgehen mit den anderen Bundesländern könnten dennoch EU-Mittel lockergemacht werden.

Im Bereich des Sozialfonds und der aus ihm dotierten Gemeinschaftsinitiativen EMPLOYMENT und ADAPT bestehen aufgrund der derzeitigen Arbeitsmarktlage gute Chancen für Wien. Bei den Förderungen im Rahmen von Aktionsprogrammen und transnationalen Netzwerken sowie der Forschungs- und Technologieförderung ist die Höhe der Mittel vom Geschick und dem Ideenreichtum der Wiener Antragsteller abhängig.

Wien hat gemeinsam mit Niederösterreich, Burgenland und Oberösterreich die Absicht, sich an Interreg II-Cross-Border Programmen mit der Tschechischen und Slowakischen Republik sowie mit Ungarn zu beteiligen. Mit der Ausarbeitung der Programmentwürfe als Grundlage für EU-Förderungen wurde im Herbst 1994 begonnen.

Im Rahmen der Initiative URBAN möchte Wien finanzielle Unterstützung für das »Euro Projekt Gürtel Plus« erreichen. Mit Hilfe von EU-, Bundes- und Landesmitteln sollen in

den besonders »benachteiligten« Gürtelbezirken Maßnahmen zur sozialen Erneuerung gesetzt werden. Hier (in Teilbereichen des Gürtels und der Bezirke 15, 16, 17, 5, 12 und 10 sowie 3/11 und 2/20) befinden sich ca. 30% der Wiener Wohnungen – bei durchschnittlich minderer Wohnqualität – und 22% der Beschäftigten Wiens arbeiten in diesem Bereich.

Wien als Brückenkopf der EU zum Osten

»Das Land Wien geht gut gerüstet in die Gemeinschaft der Europäischen Staaten. Wir sind auf Vor- und Nachteile der EU-Mitgliedschaft vorbereitet und werden uns in der Städtekonkurrenz bewähren«, verspricht die Wiener Stadtregierung.

Daher sagt Wien auch ein prinzipielles »Ja« zur Osterweiterung der EU.

Allerdings müssen – als Grundbedingung – die Entwicklung einer gemeinsamen ökologischen Verkehrspolitik, vor allem zur Vermeidung steigender LKW-Transitfahrten, und einer gemeinsamen Umweltpolitik (Reaktorsicherheit!) ebenso gewährleistet sein wie die Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen, insbesondere zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und die volle Gewährung der Menschen-, insbesondere Minderheitenrechte in allen Ländern.

Österreichs Richter bremst das Menschenrecht

Statistische Betrachtungen zur Rechtsprechung des
Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

Artikel 19 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) bestimmt die Errichtung einer Europäischen Kommission für Menschenrechte (EKMR) und eines Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR), um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, welche die Vertragspartner der EMRK in diesem Vertragswerk übernommen haben. Der EGMR hat seinen Sitz in Straßburg. Er besteht aus ebensoviel Richtern, wie der Europarat Mitglieder zählt. Dem Gerichtshof darf jeweils nur ein Angehöriger jedes einzelnen Staates angehören (Art 38 EMRK). Die Richter des Gerichtshofes müssen »höchstes sittliches Ansehen genießen« und entweder »die Befähigung für die Ausübung hoher richterlicher Ämter besitzen« oder »Rechtsgelehrte von anerkanntem Ruf« sein (Art 39 Abs 3 EMRK). Die Bestellung erfolgt durch Wahl durch die Beratende Versammlung des Europarates (Art 39 Abs 1 EMRK) für einen Zeitraum von neun Jahren (Art 40 Abs 1 erster Satz EMRK); Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt aus Listen, die von den Mitgliedern des Europarates eingereicht werden. Dabei hat jedes Mitglied drei Kandidaten vorzuschlagen, von denen mindestens zwei eigene Staatsangehörige sein müssen.

Dem EGMR gehörte als österreichischer Richter zunächst der bekannte Völkerrechtler Univ.-Prof. Dr. Alfred Verdross an¹; am 25. Jänner 1977 wurde Univ.-Prof. Dr. Franz Matscher als österreichisches Mitglied des Gerichtshofes gewählt. Er gehört damit zu den Mitgliedern des EGMR mit der längsten Amtszeit².

Art 51 EMRK fordert eine Begründung des Urteils. Bringt das Urteil im ganzen oder in einzelnen Teilen nicht die übereinstimmende Ansicht der Richter zum Ausdruck, so hat jeder Richter

das Recht, eine Darlegung seiner eigenen Ansicht beizufügen (»dissenting opinion«). Die Urteile des Gerichtshofes (einschließlich der abweichenden Meinung einzelner Richter) werden amtlich veröffentlicht³, darüber hinaus sind die Verfahrensunterlagen (Anträge der Parteien, Verhandlungsprotokolle u. dgl.) und der Bericht der Kommission der Öffentlichkeit zugänglich.

Die Zahl der Beschwerden weist eine steigende Tendenz auf. Bis 31. Dezember 1992 fielen insgesamt 21.077 Beschwerden bei der Kommission an. Im gleichen Zeitraum erklärte die Kommission insgesamt 1.227 Beschwerden für zulässig und nahm in 681 Fällen einen Bericht nach Art 31 EMRK an. In 159 Fällen kam es zu einer gütlichen Regelung mit der belangten Regierung (Art 28 EMRK⁴).

Mit Beschwerden gegen die Republik Österreich hat sich der EGMR relativ oft zu befassen. Von den ersten 17 Urteilen, die der Gerichtshof bis zum 7. Mai 1974 verkündet hatte, betreffen 7 (!) österreichische Beschwerdefälle, das sind 41,18% aller damals anhängig gewesenen Verfahren⁵. Bis Ende 1993 ergingen insgesamt 42 Urteile des EGMR in österreichischen Fällen, das Gesamtergebnis ist für Österreich ungünstig:

Verletzung der EMRK	keine Verletzung der EMRK	andere Erledigung ⁶
(42=100%) 26/61,90%	9/21,43%	7/16,67%

Die oben geschilderten Verfahrensregeln gewährleisten eine höchstmögliche Transparenz der Willensbildung; insbesondere lassen sich daraus Rückschlüsse auf das Abstimmungsverhältnis und das Abstimmungsverhalten der einzelnen nationalen Richter ziehen.

Von Interesse ist zunächst das Stimmverhältnis bei Erledigung der österreichischen Beschwerdefälle, nämlich:

	Einstimmigkeit	Mehrheitsentscheidung
(42=100%)	22/52,38%	20/47,62%

Der österreichische Richter Univ.-Prof. Dr. Matscher wirkte erstmals im Falle Adolf an einem österreichischen Beschwerdefall mit; seither bis einschließlich 31. Dezember 1993 an 35 solchen Fällen. Über sein Stimmverhalten gibt nachstehende Tabelle Auskunft:

Mitwirkung/ an Fällen	mit der Mehrheit eine Verletzung		/in der Minderheit/andere Erledigung geblieben	
	bejaht	verneint		
35(=100%)	18/51,43%	8/22,86%	5/14,29%	4/11,43%

Der österreichische Richter stimmte in 26 Fällen mit der Mehrheit, und zwar auch in jenen Fällen, in denen mit Mehrheit eine Konventionsverletzung verneint wurde⁷. In 7 Fällen fügte Matscher der Urteilsbegründung eine »opinion« bei; davon waren 2⁸ »concurring« (im Ergebnis übereinstimmend), 5 »dissenting« (abweichend). Diese 5 abweichenden Meinungen betreffen die Beschwerdefälle Oberschlick, Brandstätter, Toth, Schwabe und Hoffmann; in allen fünf Fällen ist der österreichische Richter mit seiner Meinung, es liege *keine* Konventionsverletzung vor, übereinstimmend worden⁹. Eine »dissenting opinion« für die Feststellung einer Konventionsverletzung hat er noch nie abgegeben.

Für eine Beurteilung dieser statistischen Darstellung des Abstimmungsverhaltens ist ein Vergleich mit dem Abstimmungsverhalten anderer (nationaler) Richter hilfreich. Hierfür bieten sich einerseits zum Vergleich die Beschwerdefälle gegen Österreich, Schweden und die Schweiz an, die in der Zeit vom 1. Jänner 1991 bis 31. Dezember 1993 vom EGMR erledigt wurden; andererseits jene Fälle, die vom 1. Jänner 1989 bis 31. Dezember 1993 gemäß Art 50 der Verfahrensordnung des EGMR (wegen der Bedeutung der zu erledigenden Rechtsfragen) vom Plenum des Gerichtshofes behandelt und entschieden wurden.

Land	Beschwerdezahl	Verletzung	keine Verletzung	sonstige Erledigung
Österreich	19	11/57,89%	5/26,32%	3/15,79%
Schweden	11	6/54,55%	5/45,45%	
Schweiz	7	4/57,14%	3/42,86%	

¹ Im Beschwerdefall Nr. 17 (Neumeister, Urteil gemäß Art 50 EMRK) wirkte infolge dessen Verhinderung Univ.-Prof. Dr. Hans Schima als ad hoc Richter mit.

² Eine längere Amtszeit haben u.a. der Präsident Rolv Ryssdal (Wahl 21. Jänner 1973) und der isländische Richter Thor Vilhjálmsson (Wahl 21. Jänner 1971).

³ Publications of the European Court of Human Rights, Series A: Judgements and Decisions; zuletzt erschien Band 290; im Carl Heymanns Verlag K.G. Köln – München; die Urteile werden in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Ferner enthalten die einzelnen Bände (jedoch erst ab Band 73) jenen Teil des Berichts der EKMR gemäß Art 31 EMRK, welcher deren rechtliche Würdigung (opinion) zum Gegenstand hat.

⁴ Quelle: Villinger, Handbuch S. 413

⁵ Nr. 8 (Neumeister), Nr. 9 (Stögmüller), Nr. 10 (Mathnetter), Nr. 13, 15 und 16 (Ringelsen) und Nr. 17 (Neumeister). In den Fällen Neumeister, Stögmüller und Ringelsen kam es jeweils zur Feststellung von Konventionsverletzungen, die u.a. zu einer grundlegenden (ersten) Reform des Rechtes der Untersuchungshaft führten.

⁶ Die anderen Erledigungen setzen sich wie folgt zusammen: 4 Urteile nach Art 50 EMRK über die Zuerkennung von Entschädigungen, 1 Auslegungsurteil (Nr. 16, Ringelsen), 2 Fälle wurden aus der Liste der anhängigen Verfahren gestrichen: Nr. 242C (Mlynek) und 255B (K).

⁷ so in den Fällen Nr. 49 (Adolf), 203 (Asch), 242A (Artner), 255A (Fey) und 266B (Chorherr).

⁸ in den Fällen Nr. 49 (Adolf) und Nr. 266A (Sekanina).

⁹ Im Falle Oberschlick (Nr. 204) mit 17:3 Stimmen; Brandstätter (Nr. 211) 6:3; Toth (Nr. 224) 8:1; Schwabe (Nr. 242B) 7:2 und im Falle Hoffmann (Nr. 255C) mit 5:4 Stimmen.

G wie Zukunft

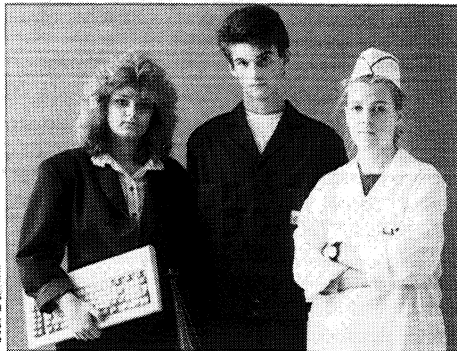


Foto: Damm

Viele positive Begriffe beginnen mit dem Buchstaben G:

Geburt.
Gerechtigkeit.
Gesundheit.

Materialisten denken da anders:
Gehalt. Gewinn.

Wir sagen:
G wie Gewerkschaft.

Darin steckt ein Stück
guter Zukunft. Wir gestalten sie.

Gemeinsam. ÖGB

Richter	Beschwerdezahl	für Verletzung	gegen Verletzung	Richter	Beschwerden	Richtwert	Verletzung ja	nein	abwesend
Matscher	16 ¹⁰	5/31,25%	11/68,75%	Ryssdal	23	17/73,91%	14/60,87%	6/26,09%	3
Palm ¹¹	11	4/36,36%	7/63,64%	Matscher			7/30,43%	16/69,57%	
Bindschedler-Robert	7	4/57,14% ¹²	3/42,86%	Bindschedler-Robert			13/56,52%	7/30,43%	3
				Palm			15/65,22%	7/30,43%	1

Im Zeitraum vom 1. Jänner 1989 bis 31. Dezember 1993 ergingen insgesamt 23 Plenarentscheidungen des Gerichtshofes. Das Abstimmungsverhalten ist folgender Tabelle¹³ zu entnehmen:

Nr.	Stimmverhältnis	Matscher	Bindschedler-Robert	Palm	Ryssdal
148	ja 15:2	keine V	keine V	V	V
154	ja 12:5	keine V	fehlt	keine V	V
155	ja 17:3	V	V	V	V
156	ja 15:5	keine V	keine V	keine V	V
160	ja 11:6	keine V	V	V	keine V
161	ja E	V	abwesend	V	V
165	nein 9:9	keine V	abwesend	k.V	k.V
166	ja E	V	V	abwesend/V	
167	ja 15:5	V	V	V	V
173	nein 16:3	keine V	keine V	k.V	k.V
178	ja 17:2	keine V	keine V	V	V
184	nein	keine V	V	V	keine V
188	ja 21:1	keine V	V	V	V
190a	ja 18:1	V	V	V	V
201	nein 10:9	keine V	keine V	k.V	k.V
204	ja 16:3	keine V	V	V	V
212A	ja 11:9	keine V	keine V	k.V	abwesend
214B	ja 18:4	V	V	V	abwesend
216	ja E	V	V	V	V
240	nein 12:11	keine V	V	V	V
246A	ja 15:8	keine V	V	V	V
258B	nein 22:4	keine V	keine V	k.V	keine V
262	ja 18:6	keine V	V	V	abwesend

Daraus lassen sich folgende Ergebnisse errechnen:

Das Abstimmungsverhalten des österreichischen Richters zeigt im Verhältnis zu den verglichenen anderen Richtern, daß er das Vorliegen einer Konventionsverletzung in einer signifikant größeren Zahl von Fällen, an denen er ex officio beteiligt ist, verneint; und zwar auch dann, wenn die Mehrheit eine solche Feststellung bejaht. Daher ist der österreichische Richter in 5 der untersuchten Fälle mit seiner Ansicht ganz deutlich in der Minderheit geblieben, so in den Fällen Nr. 148 (15:2); Nr. 173 (16:3), Nr. 178 (17:2), Nr. 188 (21:1) und Nr. 204 (17:3).

Für die Beurteilung der Konventionsfreundlichkeit interessant wäre weiters die vollständige statistische Analyse des Abstimmungsverhaltens aller Richter in allen Beschwerdefällen und deren Vergleich, gesondert nach den einzelnen nationalen Richtern. Welche rechtliche Bedeutung die Meinungen der einzelnen Richter entfalten, wie sie in den dynamischen Prozeß der forensischen Fortentwicklung der Menschenrechte einfließen, wäre sodann nicht mit statistischen, sondern mit juristischen Methoden zu ermitteln. □

¹⁰ Berichtigt um 3 Fälle, in denen es zu einer anderen Erledigung gekommen ist; eine solche kommt bei den schwedischen und Schweizer Fällen nicht vor.

¹¹ In einem Falle wirkte der ad hoc Richter Lagergren mit.

¹² Die Schweizer Richerin stimmt in allen vier Fällen mit der eine Konventionsverletzung feststellenden Mehrheit; ebenso mit der Mehrheit, die eine solche Verletzung verneinte.

¹³ In der folgenden Tabelle bedeuten: ja: Konventionsverletzung festgestellt; nein: keine Konventionsverletzung festgestellt; die folgenden zwei Zahlen das Abstimmungsverhältnis (E bedeutet: einstimmig); V: für Konventionsverletzung gestimmt; keine V: gegen die Feststellung einer Konventionsverletzung gestimmt.

Richard Soyer

Lieber Minister!

Offener Brief

Wien, 10. Jänner 1995

Herrn
Dr. Nikolaus Michalek
Bundesminister für Justiz

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Ohne große Wertschätzung Ihnen und dem von Ihnen geleiteten Ministerium gegenüber könnte ich diesen Brief nicht schreiben. Fehlte es mir an dieser Achtung, hätte ich nur die Wahl zwischen Abhandlung und Pamphlet, um mich auszudrücken. Vermutlich hätte ich der wissenschaftlichen Ausdrucksform den Vorzug gegeben (womit nicht gesagt sei, diese sei in jedem Fall der Sache angemessener). So aber, indem ich mich der Briefform bediene, kann ich meinen Gedanken und Gefühlen freien Lauf lassen. Diese Offenheit, die Sie zum Adressaten hat, ist mir in der Angelegenheit meines Mandanten K. sehr wichtig. Ich vermute, das hat auch damit zu tun, daß mir in dieser Sache eine solche Direktheit bislang fast nicht entgegengebracht wurde.

Ihren persönlichen Standpunkt in der Menschenrechtssache K. kenne ich leider (noch) nicht. Ihre Ansicht als Behörde, wie sie bislang insbesondere in Unterlassungen zum Ausdruck gelangte, teile ich ganz und gar nicht. Natürlich, Herr K. ist mein Mandant, werden Sie vielleicht denken, wie anders als in Wahrung der Interessen meines Klienten sollte ich daher wohl – pflichtgemäß – handeln. Und doch ist es auch anders: Der Fall K. berührt etwas Grundsätzliches, das mich sehr herausfordert.

Daß Herr K. selbst einmal als Richter fungierte, bevor er wegen Mordes verurteilt wurde, sollte den Blick nicht trüben – denke ich mir, und Sie sich sicherlich auch. Denjenigen, die das Besondere am Fall K. derart festmachen wollen, ist daher zunächst Selbstreflexion anzuraten, sind doch vor dem Gesetz alle Menschen gleich. Oder nicht? Widerstand erwacht in mir aber auch, wenn der obersten Instanz in Strafsachen Unfehlbarkeit zugeschrieben oder von ihr gar dreist in Anspruch genommen wird. Die Fehlbarkeit dieser obersten Instanz wird nun bekanntlich durch das Kremzow-Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte aktualisiert.

Der Vorwurf dieses Europäischen Ge-

richtshofes, im Berufungsverfahren vor dem Obersten Gerichtshof sei unter Verletzung grundlegender Menschenrechte eine erstinstanzlich verhängte zwanzigjährige Freiheitsstrafe auf lebenslang erhöht worden, kann schwerwiegender wohl kaum sein – und quasi niemand scheint dies adäquat zur Kenntnis nehmen zu wollen. Geht es Ihnen auch so? drängt es mich zu fragen. Verzeihen Sie, aber lebenslang ist lebenslang – da bleibt für falsche Rücksichtnahmen kein Spielraum, genausowenig wie bei der Feststellung der Konventionswidrigkeit der Vorgangsweise des Obersten Gerichtshofes: Nicht nur deshalb, weil unsere Republik Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte als endgültig anerkennt.

»It was essential to the fairness of the proceedings that he be present during the hearing of the appeals and afforded the opportunity to participate in it together with counsel.«

Deshalb vor allem. Anders ließ und läßt sich nämlich die für die Lösung der Straffrage erforderliche Beurteilung von Charakter und Tatmotiv des Verurteilten nicht justizförmig und zuverlässig treffen.

Ich kann, will und werde nicht glauben, daß Sie die Konventionsverletzung des Obersten Gerichtshofes als »Formfehler« abtun. Was immer Apologeten vorrechtsstaatlicher Prozeßstrukturen mit diesem Liebwort beschönigen und unter den Teppich kehren wollen: Im Fall K. kann unstrittig zumindest nicht ausgeschlossen werden, daß ohne den unterlaufenen Verfahrensfehler die Straffrage anders als mit lebenslang gelöst hätte werden können.

Das reicht aber völlig, es unfassbar erscheinen zu lassen, daß seit über einem Jahr die innerstaatliche Durchführung des Urteiles des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 21.9.1993 auf sich warten läßt. Unrecht läßt sich nicht immer vermeiden; es andauern zu lassen, ist aber eine andere Kategorie. Daher ist es für mich nicht vorstellbar, daß das völker- und verfassungsrechtliche Gebot, einen andauernden konventionswidrigen Zustand zu beseitigen, nicht außer Streit gestellt wird.

Und wenn die Konventionswidrigkeit der fortgesetzten Haft des Herrn K. von Ihnen bestritten würde, dann doch bitte nicht unter Berufung auf die Überwachung des Ministerkomitees in Straßburg.

Diesen Vorgang hier zu kommentieren – verweigere ich mich! Schweigen soll hier darüber gebreitet werden, in der Annahme, daß es ein betroffenes auch gibt.*

Sie werden sich im übrigen sicher erinnern. Die innerstaatliche Odyssee des von mir vertretenen Herrn K. in Anrufung (un)zuständiger Behörden stößt einen ja auch recht unsanft die Nase darauf. Da wie dort – Sie ahnen es schon! – wird einem Herrn K. der Prozeß gemacht, ohne daß ein solcher stattfindet.

Erinnern Sie sich!: Der Türhüter, der im Roman vor dem Gesetz steht, brüllt den unersättlich fragenden (»Alle streben doch nach dem Gesetz, wie kommt es, daß in den vielen Jahren niemand außer mir Einlaß verlangt hat?«), vergeblich wartenden Mann vor seinem Tode an:

»Hier konnte niemand sonst Einlaß erhalten, denn dieser Eingang war nur für dich bestimmt. Ich gehe jetzt und schließe ihn.«

Kann das Dilemma des Herrn K. noch klarer in Worte gefaßt werden? Allenfalls direkter, meine ich, daher bitte ich Sie: Helfen Sie mit, den Rechtsstaat zu verteidigen, damit nicht bloß – mit diesen Worten endet bekanntlich der Roman: – »die Scham ihn überleben« sollte.

»Der Gerichtshof ruft in Erinnerung, daß die Konvention nicht bestimmt ist, theoretische und illusorische Rechte zu garantieren, sondern Rechte, die konkret sind und Wirksamkeit entfalten.«

Nicht wenige sind es schon, die mir ihr Unbehagen in dieser Angelegenheit zeigen. Die Konventionsrechte auf ein ehe- tunliches Haftprüfungsverfahren und eine effektive innerstaatliche Beschwerdemöglichkeit gehen uns nämlich alle an. Daß es diese als Verfahrensgarantien ausgestalteten Grundrechte im Fall meines Mandanten tatsächlich nicht gibt, fällt jedenfalls auch in Ihren Verantwortungsbereich. Räumen Sie ein, Herr Justizminister, daß man sich da nicht mehr wohlfühlen kann?

Wie sollte es auch anders sein, halten wir doch alle bereits eine neuerliche Verurteilung unserer Republik in Straßburg ernstlich für möglich, ohne uns damit abfinden zu wollen. Nichtsdestotrotz versteigen sich Organe unserer Republik in anhängigen Verfahren zu der Behauptung, die innerstaatlichen Behörden seien nicht an die Urteilsfeststellungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gebunden. Nein, so will ich nicht streiten. Das geht mir zu weit, ich gestehe, da kann ich nicht mehr mit, ebensowenig wie damit, daß trotz unfairen Verfahrens gnadenlos im Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe als »rechtmäßig« fortgefahren wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Richard Soyer

* R.S. ist Rechtsanwalt in Wien; er darf natürlich die Kommentierung des Vorganges verweigern; er kann sein Schweigegebot aber nur sich selbst auferlegen, nicht jedoch auf die Redaktion erstrecken; diese findet es unerlässlich, gerade solche Vorgänge auch zu kommentieren.

Es klingelt das Telephon, ein Sachbearbeiter, den ich zu seinem Glück nicht kenne, hebt ab. Wer ruft an? – Der Gesandte aus Österreich, habedierre, den ich zu meinem Glück auch nicht gekannt hab'. Aber jetzt.

Was Dr. Längle will? Der Sachbearbeiter soll eine Eingabe des Anwalts von Kremzow dem Ministerkomitee des Europarates lieber nicht vorlegen. Ich weiß nicht, wie lange der Längle gebraucht hat, aber schließlich stimmte der Sachbearbeiter zu. Er hat den Brief wirklich unterdrückt.

Wozu? – Das Ministerkomitee überwacht gemäß Artikel 54 EMRK die Durchführung von Urteilen des Gerichtshofs; alle halben Jahre wird jeder Fall auf die Tagesordnung gesetzt und der verurteilte Staat gefragt, wie er die Sache erledigt habe. Nach Längles Tat konnte Österreich sagen: Wir haben den OGH vom Urteil des EGMR informiert und bezahlt, was der Gerichtshof dem Kremzow an Kosten und Auslagen zu sprach.

Mehr, so schloß das Ministerkomitee, so flugs wie messerscharf, konnte Österreich nicht machen; die Ministerdelegierten erklärten sich befriedigt und erließen eine Resolution, wonach die Überwachung nach Artikel 54 eingestellt ward.

Was in der Eingabe des Kremzow-Anwaltes stand? – Eine schlichte Information: Zur Wiedergutmachung der Verletzung von Kremzows Menschenrechten verfügt die Regierung über das Rechtsinstitut der Begnadigung. Das sollte der Europarat nicht erfahren. Er hätte nämlich darauf bestehen können, daß Kremzow begnadigt wird, damit die Konvention auch in diesem Fall »konkret« werde und ihre Rechte »Wirksamkeit entfalten«.

Warum das nicht geht? – Haider Höbinger hat doch verlangt, »Lebenslänglich muß wieder lebenslänglich bleiben«. Das übertrumpft doch Vranitzkys Michalek mühelos allemal: 20 Jahre müssen wieder lebenslänglich bleiben! Menschenrechte für Mörder? – da sei der OGH vor!

Urkundenunterdrückung? Verleitung dazu? Die StaatsanwältInnen sollen selbst nachschau'n, was Längle, unser Geschickter beim Europarat, da getan hat, und wer was noch; und was dann auf das alles steht.

Woher ich das von dem Längle weiß? – Von ihm selbst. Nein, nein, keine Angst: das Amtsgeheimnis ist unversehrt. Vielmehr berichtete er stolz¹ seine Tat an das Außenamt, dieses informierte² Kanzleramt³ und Justizministerium⁴; dieses legte den Vorgang – man glaubt an den eigenen Schwindel – beim Verfassungsgerichtshof vor; gegen eine Beschwerde Kremzows⁵, als Beweis: Der Europarat selbst bestätigt, daß die Republik das Urteil des EGMR bereits erfüllt hätte⁶. Soviele Mitwisser, alle im Eid.

¹ Ständige Vertretung Österreichs beim Europarat, Zl.1.2.112/7–94, 3.2.1994

² GZ 2215.653/159-I-7, 15.2.1994

³ BKA, Verfassungsdienst

⁴ 2.229/203-IV 1/94

⁵ B 1641/1994; daher hab' ich's.

Lieber nicht Minister

Geschlossene Gesellschaft. Von G.O.

II. Ausbruch vom Zimmerarrest

Schrieb der Verfassungsdienst des BKA dem EGMR: Der Vorsitzende des Berufungsgerichtes im Oberschlick-Fall, ja, eigentlich hätte der nicht dürfen; war gemäß Strafprozeßordnung ausgeschossen. Aber viel hat das net g'macht, er war ja nur einer von drei, und in keinem Stadium etwa Berichterstatter. Erst bei der öffentlichen Verhandlung in Straßburg mußten sie niederlegen: Der ganze Senat war ausgeschossen, auch Beisitzer und Berichterstatter. Das hat dann denn doch wohl was g'macht.

Sag' ich zum Kanzler¹: Das machen die unter Deiner Verantwortung, '90, Herstellung und Verwendung einer Lugurkunde, hab' ich gelernt...

Weißt, sagt er, das ist so weit...

Ja, ergänze ich seinen Satz, das ist unter, so weit unter, daß Du nie davon weißt. Jetzt weißt es, und wer es verantwortet, auch; der Okresek muß Nachfolger vom Ermacora werden, in der Kommission. Wie man es einem Winkeladvokaten von Prater-Zuhältern nicht zugesteht, so verteidigen sie ein unververtretbares Fehlverhalten, den Verfassungsbruch von Organen der Republik, obwohl sie auf die Verfassung vereidigt sind; die hätten sie zu verteidigen, nicht irgendein herziges Imitsch.

Also red' ma, sagt er, sag's dort dem Langen, er soll uns einen Termin machen.

Es geht aber weiter, sag' ich: In jeder Oberstufenklasse, sagen die Lehrer², sind ein oder zwei, die glauben an die Menschenrechte – und sieben vertrauen denen. Das sind also, sag' ich, ein Drittel der Maturanten, die wären früher selbstverständlich bei uns gelandet. Jetzt vertreibt ihr sie, vertreibt ihr die Intellektuellen & Menschenrechtsspinner zu den Liberalen und Grünen.

Das mochte er nicht bestätigen, also sage ich: Schau, die drei aus meinem Senat, die das faire Verfahren verletzt haben. Cortella ist Ende '90 in die teils verdiente Pension gegangen; Schmid ist ihm nachgefolgt als Vorsitzender des Senats [der beim Prozeß Groß gegen Staberl sagen wird: »Es ist zur schrecklichen Mode geworden, was einem nicht paßt, als nazistisch zu bezeichnen.« Das war, weil der schrieb, er hat den Hitler überlebt, wird er auch den Groß ... dem ist im Gerichtssaal von dem Schmid schlechtgeworden³]. Der Dritte heißt Hager, den hab't ihr vom Oberlandesgericht zum Obersten befördert; der hebt jetzt pünktlich die Verurteilungen wegen Wiederbetätigung...⁴

⁶ Bei Lanskys Kanzler-Event, 9.9.94, s.a. S.5

⁷ Stephan Eibel schrieb dazu ein Gedicht.

⁸ Pressemitteilung der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, Die Gemeinde, 14.12.1994, S.2

⁹ Standard, 13.10.1993, 5; KTZ, 16.10.1993, 10

¹⁰ Dezember 1993, Editorial, S.1

Er sagt nix. Ich noch was: Und den Strasser, der war Erster Generalanwalt und hat die Nichtigkeitsbeschwerde in meinem Fall gemacht; nach dem blamablen OGH-Urteil – der Fuhrmann, die Stojits und der Graff, Funk und Öhlinger waren sich darüber einig – hat der in der »Richterzeitung«¹⁰ geschrieben: Wenn der Oberste an den Europäischen Gerichtshof gebunden sein soll, ist das eine Gesamtänderung der Verfassung, weil die Konvention nur mit einfacher Zweidrittelmehrheit des Parlaments, ohne Volksabstimmung in Verfassungsrang kam. Schmonzes, sag' ich. Das steht in Gegensatz zu jeglicher Lehrmeinung und zum Völkerrecht. Weil es seinerzeit ähnliche Einwände gab, wurde die Konvention ja in den Verfassungsrang gebracht; steht alles in den Materialien. Das zeigt nur die verfassungswurschtige Gesinnung von dem Strasser, und wie er dem OGH in'n Arsch kräult. Daher müsse der OGH sich halt auch gefallen lassen, manchmal zu Unrecht von Straßburg gerügt zu werden, wie im Fall Kremzow, meint er. Damit kann er mich auch nicht mehr milde stimmen, daß er die Rüge vom EGMR in meinem Fall nicht für fälschlich hält, sondern mit diesem OGH-Urteil nur halt »leben kann«. Will doch eh keiner, daß er Selbstmord begeht.

Er, leicht ironisch: Is nicht wahr.

Ich, leicht erbittert [zur Belohnung ist Strasser jetzt Generalprokurator beim OGH, der für die Einheitlichkeit und Rechtmäßigkeit der gesamten Rechtsprechung sorgen soll]: Macht's noch den Matzka zum Richter des EGMR, nach Matscher. – Also red' ma, der Lange macht den Termin, sagt er.

Wir brauchen, sage ich noch, eine Bewegung für Menschenrechte, die werden immer verletzt: Unschuldsvermutung, Meinungsfreiheit (als ich die zugunsten des FORVM sagte, hat unser gemeinsamer  ganz unzynisch, ganz unwillkürlich gelacht: das ist es); Verdächtige, Angeklagte, gleichgeschlechtlich Liebende, sogenannte Ausländer, Zeugen Jehovas: alles Minderheiten – den Haider ausgrenzen und doch nur auf ihn reagieren, reicht nicht, sage ich, die Sozialdemokratie war doch auch einmal eine verfolgte Minderheit und WeltmeisterIn im Wecken von Begeisterung; das kann sie noch, wenn sie will. – Ja, sagt er, ich muß jetzt; zieht ein Handy, das geht nicht; Lansky reicht seines; er weckt sie.

P.S: Fortgelassen ist der Gesprächsteil, wo Lansky seine reiche Erfahrung entpackte und einen Vergleich zu Broda zog; wogegen ich, zimperlich, dessen »Die Republik hat einen Schlußstrich gezogen«-Antwort gegen Oskar Bronners FORVM-Beitrag von 1965 oder '66 über diensttuen-de Blutjuristen einzuwenden hatte. □

Der Fall Nr. 3

Vor 12 Jahren: Ein Mann, nennen wir ihn Dr. Friedrich Wilhelm Kremzow, will den Präsidenten des Kreisgerichtes in Korneuburg sprechen. Der Präsident kennt ihn, führt ihn in sein Zimmer; hört dort das Unglaubliche, das Unfaßbare: Kremzow will einen Rechtsanwalt erschossen haben, aber ein Motiv kann er nicht angeben. Eine Selbstanzeige also.

Der Präsident ist erschüttert: ein pensionierter Richter, ein Kollege, den er von früher her gut kennt, er kann es kaum glauben. Vorsorglich wird Kremzow eingesperrt, die Gendarmerie ermittelt. Nach einiger Zeit findet man die Leiche, die Waffe und was halt zu einem Krimiknallfall so dazugehört. Nun, man hat ein Geständnis, wozu noch weiter aufregen und untersuchen?

Der § 206 der Strafprozeßordnung ist doch eine Bestimmung, die niemand kennt: Geständnisse des Beschuldigten entbinden den Untersuchungsrichter nicht von der Pflicht, den Tatbestand zu ermitteln.

Ist Kremzow vielleicht verrückt? Zwei Gutachter befassen sich fast ein Jahr mit ihm und kommen dann zu negativen Resultaten. Also schreibt der Staatsanwalt seine Anklageschrift. Ohne Geständnis stünde er nicht gut da, das ahnt er.

Und Kremzow erhebt wirklich Einspruch, jetzt ist das Oberlandesgericht am Zug. Dort amtiert ein anderer Richter, der Kremzow auch gut kennt: Dr. Günter Woratsch. Der sagt bei einer Pressekonferenz:

»Der hat sein Amt nur ausgeübt, um die Parteien zu sekkieren.«

Später wird er dafür auf Antrag von Kremzow für befangen erklärt werden. Vorher aber weist das Oberlandesgericht auf Vorschlag von Woratsch den Einspruch ab. Vorsorglich bittet man noch den Oberstaatsanwalt zur Beratung und damit er über alles informiert ist, bleibt er auch bei der Abstimmung dabei. Alles einstimmig beschlossen. Wen interessiert schon, daß der § 35 der Strafprozeßordnung sowas verbietet? Das Aktenstück bekommt doch bestimmt niemand zu Gesicht, oder?

Ein anderer Richter, nennen wir ihn Dr. Günther Koszik, studiert den Akt, er soll die Verhandlung gegen Kremzow führen. Er ist über die Entscheidung des Oberlandesgerichtes verwundert.

Woratsch ruft ihn an, will Auskünfte über den Akt, er muß noch eine andere Beschwerde des Kremzow erledigen. Koszik äußert seine Bedenken – in einem Gedächtnisprotokoll wird er 1988 festgehalten:

»Dr. Woratsch antwortete mir darauf, er sei

Referent ... im Oberlandesgericht gewesen, ihm sei die Problematik bewußt, er wisse, daß das Oberlandesgericht falsch entschieden habe, jedoch wäre, wenn dem Anklageeinspruch – richtigerweise – stattgegeben worden wäre, »Eure Staatsanwaltschaft blamiert gewesen.«

Woratsch notiert im Akt, daß er am 28. März 1984 mit Koszik gesprochen hat.

Am 4. Mai schickte ihm Koszik nach Urgenzen die Akten; am 7. Mai 1984 langten sie beim Oberlandesgericht ein – damit alles seine Ordnung hat, schreibt Koszik (abgekürzt) dazu:

»im Sinne des Telephonates mit ... Woratsch«

Bei der Verhandlung widerruft Kremzow sein Geständnis: jetzt sind alle überrascht; entsetzt sind sie auch, weil nur schlampig untersucht worden war. Nach Jahren soll das nachgeholt werden, was nicht mehr nachholbar ist. Schließlich kann man aber Kremzow doch verurteilen und er bekommt seine 20 Jahre.

Aber der gibt nicht auf: meldet Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung an. Der Staatsanwalt beruft auch, dem ist die Strafe noch zu wenig: am besten lebenslang, dann kommt Kremzow nie mehr heraus.

Der Oberste Gerichtshof braucht fast 1 1/2 Jahre zum Nachdenken. Den Kremzow will er nicht sehen, wozu auch? Man schließt ihn von der Berufungsverhandlung aus. Der OGH hält es mit dem Staatsanwalt: lebenslang ist da gerade angemessen. Begründung: »finanzielle Verfehlungen«. Das ist immer gut und zeugt von »niedriger Gesinnung«. Daß die Geschwornen kein Motiv hatten feststellen können, stört wenig; daß sie den Kremzow nur wegen Mord, nicht aber wegen der angeblichen finanziellen Unregelmäßigkeiten verurteilt hatten, auch nicht. Es gibt ja keine Instanz, die Argumente der »höchsten Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen« überprüfen könnte. Hier wäre unsere Geschichte fast schon zu Ende. Sie geht aber weiter.

Kremzow gibt nämlich nicht auf. Er bringt Beschwerde in Straßburg ein. 1990 erklärt die Kommission diese Beschwerde für zulässig; 1992 stellt sie fest, daß der Oberste Gerichtshof die Konventionsrechte des Kremzow verletzt hat, weil er diesem nicht erlaubt hatte, an der Berufungsverhandlung persönlich teilzunehmen. »Überraschend«, schreibt die Kommission in ihrem Bericht, sei doch, dem Kremzow ein Motiv zu unterschieben, welches die Geschwornen nicht hatten feststellen können.

Jetzt ist bei der Regierung guter Rat teuer: ihn entlassen? kommt doch nicht in Frage. Man klagt lieber beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte; aber

dort blitzt man ab. Der entscheidet nämlich am 21. September 1993 einstimmig und endgültig, daß die Menschenrechte des Kremzow vom Obersten Gerichtshof verletzt worden sind. Die Kosten für die teuren Reisen der Justiz-, Außenamts- und Finanzfunktionäre zur Verhandlung vor dem Gerichtshof in Straßburg trägt wie üblich der Steuerzahler; auch die Prozeßkosten, die die Regierung dem Kremzow zahlen muß.

☆

Ein paar Tage später, am 27. September 1993 wird in Graz ein Prozeß verhandelt, den Kremzow vor Jahren angestrengt hatte. Er will Schadenersatz für die falsche Entscheidung des Oberlandesgerichtes. Endlich muß die Sache doch einmal durchgezogen werden, denken die Grazer Richter, und ohne Woratsch, mittlerweile LG-Präsident, wird es wohl nicht gehen. Also wird der als Zeuge einvernommen. Da muß man Erstaunliches hören; im Amtsdeutsch der Gerichtsprotokolle klingt das so:

»Ein Gespräch mit Dr. Koszik ist mir nicht in Erinnerung. Nachdem ich damals als Referent beim Oberlandesgericht mit diesen Sachen beschäftigt war, müßte mir ein solches Gespräch sehr wohl in Erinnerung sein. Ich kann mit 100%iger Sicherheit sagen, daß ich kein Gespräch mit Dr. Koszik geführt habe. Ich hatte in den letzten Jahren überhaupt keinen Kontakt mehr mit ihm und es wäre mir geläufig, wenn ich ein solches Gespräch geführt hätte.«

Der Rechtsanwalt des Kremzow traut seinen Ohren nicht, fragt noch nach und bekommt vom Zeugen zur Antwort:

»Wenn ich vom Klagevertreter gefragt werde, ob ich nach dem 1.1.1984 mit Dr. Koszik gesprochen habe, so habe ich bereits gesagt, daß ich es ausgeschlossen habe.«

Jetzt wird vertagt; bis heute hat keine Verhandlung mehr stattgefunden.

Was soll man sich denken, wenn man diese Aussage liest und daneben (siehe daneben, *Red.*) liegen die alten Aktenauszüge?

Und was soll man sich sonst denken? Kremzow hat vom Straßburger Gerichtshof bestätigt bekommen, daß seine Menschenrechte verletzt wurden und wie reagiert die Justiz? Hat man ihn sofort enthaftet? Hat er Schadenersatz bekommen? Keine Rede! Ein Urteil aus Straßburg ist doch nur dann interessant, wenn attestiert wird, daß ohnedies alles seine Richtigkeit hatte. Sind aber die Menschenrechte verletzt worden, dann ist sehr schnell alles vergessen, was gerne immer wieder hinausposaunt wird: Österreich, ein unerschrockener Vorkämpfer für die Menschenrechte, vorrangige Wahrung der Menschenrechte u.s.f.

Die Hauptsache: Kremzow sitzt noch immer, vielleicht stirbt er in der Zwischenzeit, alt genug ist er ja, oder vielleicht bringt er sich gefälligkeithalber um? Justizskandal oder Skandaljustiz?

Mit den Dokumenten, umseitig, endet dieser Bericht: viel Interessantes ließe sich noch über den Fall Nr. 3 erzählen, aber das ist eine ganz andere Geschichte.

AV vom 28.3.1984.

Ri Dr. Koszik, KG Korneuburg, sagt telefonisch, den
dg. Mit 13.01.84 von SV Dr. Kaiser dringend anzurufen
und sodann umgehend anrufen zu ihm zu telefonieren.

Präsident des Landesgerichtes Wien Dr. Günter Woratsch, Zeugenaussage vom
27.9.1993 zu 40 Cg 178/92-65, AS 259, Landesgericht für ZRS Graz

Zur eidesstättigen Erklärung kann ich nur sagen, daß mir
ein derartiges Gespräch mit Dr. Koszik nicht in Erinnerung
ist.

Nachdem ich damals als Referent beim Oberlandesgericht
Wien mit diesen Sachen beschäftigt war, müßte mir ein solches
Gespräch sehrwohl in Erinnerung sein.

Ich kann mit 100%iger Sicherheit sagen, daß ich kein
Gespräch mit Dr. Koszik geführt habe.

Ich hatte in den letzten Jahren überhaupt keinen Kontakt
mehr mit ihm und es mir geläufig, wenn ich ein solches
Gespräch geführt hätte.

Ebenda, Aktenseite 260

Wenn ich vom Klagsvertreter gefragt werde, ob ich nach
dem 1.1.1984 mit Dr. Koszik gesprochen habe, so habe ich
bereits gesagt, daß ich es ausgeschlossen habe.

Richter des Kreisgerichtes Korneuburg Dr. Günther Koszik, Aktenvermerk vom
4.5.1984, Antrags- und Verfügungsbogen zu 10 Vr 949/82, Hv 5/84

zu 25 Bs 128/84

i. S. d. Tel. v. 2.5.84 mit Ri. d. OLG Dr. Woratsch
u. d. E. um künftige Rückübernahme
weiliger Abf. d. Verfügen (Hr.-ausschreibung).

Kreisgericht Korneuburg
4.5.1984, am 4.5.1984

Was sagt denn der Staatsanwalt? Zu diesem Bündel Sachverhalt?

Strafanzeige

Links in der Mitte die Zeugenaussage
eines Richters, deren objektive Unrichtig-
keit von den Aktennotizen oben und un-
ten bewiesen wird.

Wieviele burgenländische SPÖler wur-
den – weil sie es im Sinowatz-Worm-Ver-
fahren ausgeschlossen oder sich nicht erin-
nert hatten, sich aber hätten erinnern müs-
sen, daß Sinowatz im Landtagsklub von
der »braunen Vergangenheit« Waldheims
gesprochen habe – in den Nachfolgepro-
zessen wegen falscher Beweisaussage nach
§ 288 StGB (Freiheitsstrafe bis zu drei Jah-
ren) verurteilt? Beweismittel für die objek-
tive Unrichtigkeit waren damals Notizen
einer Abgeordneten, die laut Gutachten
aus den gleichen Materialien bestanden,
wie ihre Mitschrift von jener Sitzung.

Für die Echtheit der Beweise werden
wir jetzt keine Gutachten brauchen, es ge-
nügt ein Blick in die Akten.

Gilt in der Beurteilung der subjektiven
Tatseite für einen Landesgerichtspräsi-
den ten dasselbe wie für einen burgenlän-
dischen Landeshauptmann und tutti quanti
MandatarInnen, oder sind die Maßstäbe
der Strafverfolgung und -zumessung bei
einem amtierenden Gerichtspräsidenten mil-
der oder strenger, und wie verträgt sich das
mit dem Gleichheitsgrundsatz? Weiters:

Im Akt 40 Cg 96/93 des LG ZRS Graz
befindet sich als Beilage zur Stellungnah-
me der Finanzprokuratur, ON 74, das Ge-
dächtnisprotokoll des ehemaligen Richters
Dr. Koszik vom 19.9.1988; darin steht:

»Dr. Woratsch antwortete mir darauf, er sei
Referent ... im Oberlandesgericht gewesen,
ihm sei die Problematik bewußt, er wisse, daß
das Oberlandesgericht falsch entschieden ha-
be, jedoch wäre, wenn dem Anklageein-
spruch – richtigerweise – stattgegeben worden
wäre, »Eure Staatsanwaltschaft blamiert gewe-
sen.« (Seite 2)

Falls diese Begebenheit sich 1984 tat-
sächlich ereignet hat, erhebt sich der zu-
sätzliche Verdacht des (verjährten?) Miß-
brauchs der Amtsgewalt nach § 302 (Frei-
heitsstrafe bis zu 5 Jahren) durch den da-
maligen Richter des Oberlandesgerichtes.

Kosziks Gedächtnisprotokoll enthält
noch weitere seltsame Details aus dem Ver-
fahren gegen Kremzow, die verdienen, un-
ter dem Gesichtspunkt des Verdachts straf-
barer Handlungen auch anderer Mitwir-
kenden von der Staatsanwaltschaft geprüft
zu werden; was dieser anheimgestellt wird.

Freundliche Grüße,
Wien, 20.2.1995 Gerhard Oberschlick

Heinz-Volker & Volker

Wer hat sich wieder blamiert?

FührerIn-Partei oder

Lieber Gerhard,
zu Deinem Artikel »Er hat sich schon wieder blamiert« möchte ich auf eine von Dir und eigentlich von niemandem in der Branche bemerkte Blamage aufmerksam machen.

Liest man die Statuten des Liberalen Forums aufmerksam, so muß man feststellen, daß den »Partnern« (so heißen dort die Mitglieder) das aktive und passive Wahlrecht zusteht, in der Folge es aber keine Einrichtung innerhalb der Partei gibt, wo dieses aktive und passive Wahlrecht auszuüben wäre.

Daß mit dieser Partei erstmalig in der Zweiten Republik eine FührerIn-Partei in das Parlament Einzug gehalten hat, dürfte der gesamten Presse entgangen sein.

Es wäre vielleicht wünschenswert, wenn über diese Umstände und über die Entwicklung zur Verwirklichung der innerparteilichen Diktatur in einem ausführlicheren Artikel geschrieben wird.

Abschließend wünsche ich Dir ein frohes Weihnachtsfest und ein schönes und erfolgreiches Neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz-Volker Strobl,
Rechtsanwalt in Wien]

Diesen Gruß eines alten Schulfreundes schickte ich einem Abgeordneten des Liberalen Forums zum Nationalrat, der zurück-schrieb, das liest sich so:

Sehr geehrter Herr Oberschlick!

Ich hatte eine Entscheidung zu treffen: Sollte ich mich mit jenem Leserbrief, der das Liberale Forum als FührerIn-Partei (ab)qualifiziert und uns »innerparteiliche Diktatur« zuordnet, auf schriftlichem Wege auseinandersetzen oder ein direktes Gespräch mit dem Verfasser suchen: Immerhin konnte nach meiner Einschätzung der Leserbrief nur von jemandem verfaßt worden sein, dem die Satzungen des Liberalen Forums nicht vollständig zur Verfügung standen: Sonst hätte ihm z.B. auffallen müssen, daß – über das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen des Liberalen Forums hinausgehend – nicht nur jedem unserer Partner, sondern auch allen unseren Interessenten umfassende Mitwirkungsrechte im Rahmen von Ausschüssen und Projektgruppen offenstehen; es hätte ihm z.B. auffallen müssen, daß jeder dieser Ausschüsse (auf Landes- wie auch auf Bundesebene) autonom gestellt ist und seine(n) Sprecher(in) selbst wählt; es wäre ihm

auch aufgefallen, daß diese frei gewählten Ausschußsprecher(innen) in freier Wahl aus ihrer Mitte jeweils eine(n) Sprecher(in) und ein Drittel der Mitglieder ihres jeweiligen Landesforums wählen und auf diesem Wege direkt in den Entscheidungsorganen

vertreten sind und es wäre ihm zweifellos nicht entgangen, daß im Liberalen Forum die Kandidatenaufstellungen unter voller demokratischer Mitwirkung aller Partner erfolgen.

Obwohl Diskussionen im »Korrespondenzweg« einer alten Tradition des FORVM entsprächen, habe ich mich schließlich – in Form dieses Briefes – für ein Gesprächsangebot entschieden. Ich würde mich freuen, wenn Sie, sehr geehrter Herr Oberschlick, uns dabei behilflich sein können.

Mit freundlichen Grüßen, Volker Kier

Was hiermit geschieht. Jetzt bist Du dran, alter Schulfreund, ruf ihn an und mach's Euch einen Termin: Dr. Kier, Tel. 587 4168.

Schönste Grüße, Euer all(t)er G.O.

Ilse Kilic

Vom Herrschaftsnutzen der Grammatikkunde

Feministische Sprachkritik

Sehr geehrter Herr Schlesinger, liebe Redaktion,
ich stelle mit Verwunderung fest, daß Sie, Herr Schlesinger, sich offensichtlich nur sehr marginal mit feministischer Sprachanalyse beschäftigt haben: man benötigt eben nicht nur ein großes I und/oder einen Schrägstrich, wie Sie im übrigen ja in Ihrem nächsten Satz selbst schreiben. Die Grenzen der »Reformeiferer«, wie Sie es nennen, sind so eng durchaus nicht: ich empfehle Ihnen dazu das Buch von Senta Trömel-Plötz, Frauensprache (Fischer Verlag). Darin können Sie nachlesen, daß so manches dem sogenannten »gestrengen Auge« nicht verborgen blieb. Oder meinen Sie wirklich, daß etwas so Auffälliges wie die abgeleiteten Eigenschaftswörter herrlich/dämlich noch niemandem vor Ihnen zu Bewußtsein gekommen ist?

Es gibt übrigens auch Forschungen, die sich mit einer grundsätzlicheren Umstrukturierung des Deutschen befassen, hier würde dann das Geschlecht des Hauptwortes nur mehr vom Artikel bestimmt (der Dichter/die Dichter). Wieweit so etwas sinnvoll durchführbar ist, läßt sich diskutieren. Jedenfalls lenkt ein solcher Vorschlag aber die Aufmerksamkeit auf ein Problem in Sprache und Realität, übrigens auch ein Verdienst des großen I. Einen Nachteil des großen I erwähnen Sie übrigens nicht: gerne will ich Ihnen dieses Argument nachreichen: das große I macht die weiblichen Formen wiederum zu Anhängseln der männlichen.

Der Gedanke, eine Sprache nur »zu lassen, wie sie ist« oder abzuschaffen, wider-

spricht der Tatsache, daß eine Sprache ständig verändert wird; durch die Sprechenden, wie Sie ja im nächsten Absatz als Möglichkeit in Betracht ziehen. Warum soll es also in dreihundert Jahren möglich sein, was jetzt von Ihnen abgelehnt wird: eine Veränderung der Sprache? Weil's dann »ganz von selber« geht? Und was sind die derzeit vorliegenden feministischen Studien anderes als die von Ihnen als so wichtig empfundene Aufklärung?

Und was das gestörte ästhetische Empfinden betrifft, nun, Sie stimmen sicher mit mir darin überein, daß ästhetisches Empfinden nichts Unveränderbares ist, im übrigen reichen die sprachlichen Beispiele, die Sie bringen, auch keineswegs aus, und ich kann Ihnen sagen, daß z.B. das Ungarische eine durchaus melodische Sprache ist, obwohl sie aus vielen Wörtern mit mehr als zwei oder drei Silben besteht, außerdem kann ich auch die sogenannte Häßlichkeit des Deutschen nicht ganz nachempfinden. Ich denke, daß der Grund, warum das Deutsche als häßlich empfunden wird, hauptsächlich andere, vor allem politische Gründe hat, unter anderem den nicht aufgearbeiteten Nationalsozialismus bei Täterinnen und Tätern, aber auch bei deren Kindern, die sich den nur teilweise ausgesprochenen »Vergangenheitsbewältigungsversuchen« nicht entziehen konnten (ich schreibe dieses Wort unter Anführungszeichen).

Andrerseits, wenn Sie das Deutsche ohnehin so häßlich finden, warum dann eigentlich Ihre Befürchtung, die Sprache könne »verhunzt« werden? Nur zu!

Mit freundlichen Grüßen, Ilse Kilic

Einstellen oder Übergang

Presse-Resonanz auf die Akut-Drohung im Dezember-Heft: Alfred Worm, früher heftig von uns kritisiert, hat, zu seiner Ehre, als einziger es gemeldet; als erste »Top-Secret-Meldung« des Jahres in »News«; und er will, wie andere auch, sonst was für die Existenz des FORVM tun. Wer weiß was?

Nachstehend listig ausgewählte Verlags-Korrespondenz.

Sehr geehrter Herr Oberschlick, tatsächlich freue ich mich über die herzlichen, guten bösen Grüße aus Wien in Form des FORVM, die unerreichbare, wahrscheinlich österreichische Form des schriftlichen Kulturkampfes, die hierzulande so viel menschlicher (also: schwächer konturiert, verdeckt, in kläglichem Verbindlichkeit) und also langweiliger nur zu haben ist. – Wenn Sie mir weiter diese Freude machen wollen, auf die ich (da nicht mehr Chefredakteurin der taz, sondern nur mehr frei) weniger denn je Anspruch habe, dann bitte an meine neue Adresse. In jedem Falle aber *Dank* für die Vergangenheit, herzliche Grüße und ein gutes böses neues Jahr! Ihre

Elke Schmitter, Berlin

Liebe Elke Schmitter, danke für die Blumen. Natürlich bekommen Sie das FORVM weiterhin, solange's es noch gibt: willkommen hier, in der (Vogel-)Freiheit, da haben Sie erst recht Anspruch darauf.

Mit gleicher Post schicke ich Ihnen das jüngste Heft. Es wird Ihrem Interesse am Bösen in der Welt vermutlich wieder entgegenkommen; was aber nicht auf unser Konto, sondern auf dasjenige des real existierenden Bösen geht; dessen negative Theodizee, nach meinem eitlen Selbstmißverständnis, das FORVM nur ist: malum et verum convertuntur zumeist.

Schönste Grüße und alle guten Wünsche, Ihr G.O.

Kündigung, einzige (seit dem vorigen Heft)

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin derzeit Abonnent des FORVM. Ich teile Ihnen mit, daß ich das Abo zum frühestmöglichen Zeitpunkt *aufkündige*.

Ich bitte um Kenntnisnahme und verbleibe mit freundlichen Grüßen Ihr
Dr. Werner V. Wels*

Sehr geehrter Herr Dr. V.*, aufgrund Ihrer Abonnement-Kündigung vom wurde Ihre Adresse mit sofortiger Wirkung aus der Versand-Datei entfernt.

Ihre jüngste Abo-Zahlung von öS 180 wurde mit Eingang per 17.9.1991 registriert und deckte den Bezug der folgenden 6 Ausgaben bis zum Heft 465-467 (No-

vember 1992); seither sind weitere 8 Ausgaben erschienen, für die Sie uns 1 1/2 Jahresabos à öS 180, also öS 270,- inkl. 10% Mehrwertsteuer schulden.

Beiliegend überreiche ich Ihnen einen Zahlschein mit der Bitte um Überweisung, danach steht der vollständigen Löschung Ihrer Adresse, auch in der Liste unserer Außenstände, nichts mehr im Wege. Mit allen guten Wünschen für Ihren künftig von uns getrennten Lebensweg, Ihr G.O.

P.S: Im nächsten Heft gibts Rückstands-Rechnungen. – Dr. V.* hat seine bezahlt.

Nachbestellung! Rückstand? Spende? – einige

Mit Bedauern lese ich von der akuten Einstellungsgefahr fürs FORVM. Falls die Hefte [nennt 3] noch lieferbar sind, bestelle ich sie hiermit (à öS 30). Ich bin mir nicht sicher, ob ich mit der Zahlung meines Abos nicht im Rückstand bin. Schickt mir eine Mahnung, wenn dies der Fall sein sollte. Der Weiterbestand des FORVMs wäre mir auch eine 1000 öS Spende wert.

gunter zeilinger, Graz

Lieber Gunter Zeilinger, die Hefte haben wir ja mittlerweile geschickt und Sie haben's bezahlt, danke. Sie sind *nicht* im Rückstand. Ihre Spendenbereitschaft beschämt mich einerseits, andererseits finde ich's eine gute Idee. Freilich kann ich nicht den Fortbestand garantieren, sondern nur, daß ich Spenden verlässlich fürs FORVM verwende. Schönste Grüße, Ihr G.O.

Die Sorge von AutorInnen

Lieber Gerhard, ... Dem Impressum entnehme ich, daß es dem FORVM schlecht geht (und Du hast ja noch ein paar Beiträge von mir ...) Sollte man nicht etwas unternehmen zur Rettung, ehe die Zeitschrift eingeht? Ich vermute, es handelt sich allein um Geld? Beste Grüße, *Thomas [Rothschild], Stgt.*

Solidarität & neue Abos, viele

Lieber Gerhard Oberschlick! ... möchte ich ab sofort ein Abo zahlen-derweise erwerben und eines noch dazu, als Geschenk-Abo nehmen. Die Adresse des/der Beschenkten sage ich Ihnen noch. Bitte schicken Sie mir einen Erlagschein

zu! Mit herzlichen Grüßen, *Elfriede Jelinek*
P.S: Das FORVM muß es einfach geben. Sonst müßte sich noch einer die Mühe machen, es zu erfinden, und das wäre ihm nicht zuzumuten. (Soll ich noch ein Geschenk-Abo für den Haider J. nehmen?) Alles Gute und liebe Grüße, Ihre *E.J.*

Liebe Elfriede Jelinek, herzlichen Dank für das erwärmende Beispiel schönster Solidarität. Wir übersiedeln also Ihre Adresse in die Datei der ZahlerInnen und warten auf die Geschenk-Adresse. Den Erlagschein für beide schicke ich, sowie ich mich für die Zukunft des FORVM entschließen kann.

J.H. unsere Aufmerksamkeit zu schenken, ist gewiß ein Gebot der demokratischen Selbsterhaltung. Ich bin also dafür, ihn mit allen zulässigen Mitteln zu bekämpfen, aber FORVM-Abos an Würdige zu verschenken. Schönste Grüße, Ihr G.O.

Eingang (P.S.K.-Kto 7514.001), einer

Für „2x11 Abos + 1x5 1/2 J.“ öS 4950,- eingezahlt von *Joschi Zaussinger, Wien*

Bitte um die 22 Adressen, danke. G.O.

Neue EntdeckerInnen, mehrere

Sehr geehrter Herr Oberschlick! Vor einigen Tagen war ich in einer Zeitschriftenhandlung auf der Suche nach Lektüre, aber alles worauf ich stieß, hat *mich* wiederum abgestoßen.

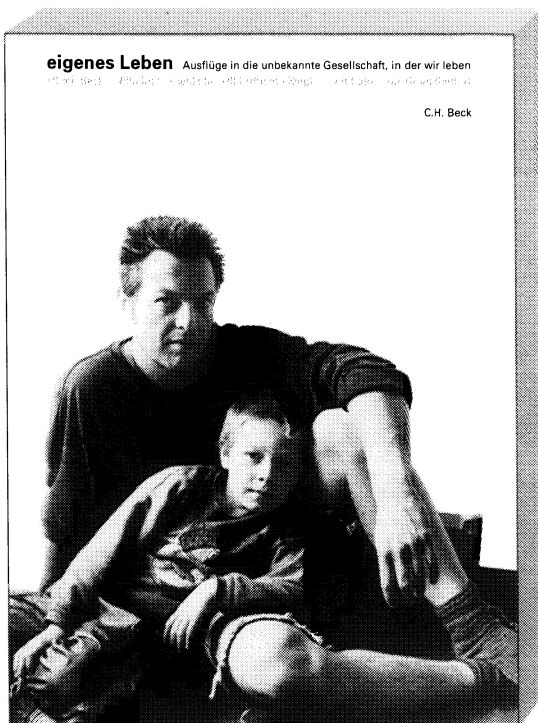
Doch dann erlebte ich die Überraschung, eine österreichische Zeitschrift zu entdecken, auf die ich noch niemals gestoßen war – das FORVM. Meine erste Intuition hält noch immer an; das ein wenig fremdartig anmutende Wesen von Pluralität klang darin an.

Trotz dieser positiven Überraschung verwundert es mich ein wenig, daß es möglich war, bis jetzt an dieser Schrift vorbei zu gehen. Ich frage mich, ob es nicht möglich wäre, einige Vertriebs- und vielleicht auch Marketing-Wege zu finden, um eine etwas größere Leserschaft zu erreichen – vor allem jüngere Menschen, die noch niemals vom FORVM gehört hatten – wie ich beispielsweise.

Jedenfalls bitte ich Sie, mich als *Abon-nenten* zu vermerken. Herzlichen Dank & viel Erfolg für Ihr Projekt! Mit freundlichen Grüßen, *Richard Pircher, Graz*

Liebe Lese- & AutorInnen!

Höherer Abopreis; freiwillig doppelter Abopreis; mehrjährige Abo-Vorauszahlungen; zwischendurch dünnere Hefte, um das Kilo-Porto nicht zu verlieren; Spendenaufrufe; Umgründung in GmbH&CoKG; Abo- & Anzeigenwerbung durch Euch & uns – da dreht sich alles ums Geld, das Voraussetzung fürs Weitermachen ist, und wie ein Mühlrad dumm im Kopf herum. G.O.



Leben in der Risikogesellschaft

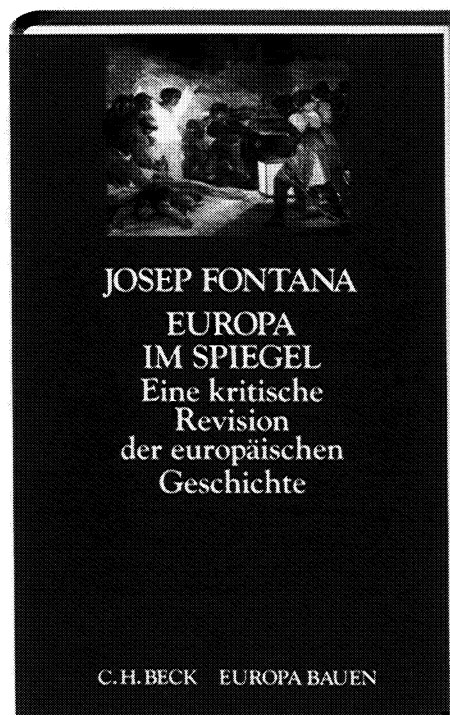
Die Anforderungen und Risiken einer zunehmend undurchschaubaren Gesellschaft lassen jedem nur noch die Chance des eigenen Lebens; sie verunsichern uns, aber sie eröffnen auch ungeahnte Möglichkeiten. Dieses Buch leistet ganz Außergewöhnliches: Es läßt uns am Beispiel von etwa sechzig Zeitgenossen besser verstehen, auf welche neuen Grundlagen und Spielregeln unser Leben sich in Zukunft einzustellen hat.

1995. 216 Seiten mit 105 Abbildungen in Duoton.
Klappenbroschur öS 375,-

Ansichten eines anderen Europa

Josep Fontana, einer der angesehensten Historiker Spaniens, räumt hier gründlich auf mit den traditionellen Vorstellungen über den Verlauf der europäischen Geschichte von der Antike bis zur Gegenwart.

In einem zornigen Blick zurück entlarvt er den Mythos von der Überlegenheit der europäischen Kultur, die, so seine provozierende These, auf einer Galerie von Zerrspiegeln beruht, in denen die Verlierer, die Opfer, die Abtrünnigen und Außenseiter nur als Kontrastfiguren erscheinen, um uns die Vision einer festgefügtten, geradlinigen Entwicklung Europas vorzutäuschen.



1995. Ca. 230 Seiten. Leinen öS 375,-

Verlag C.H. Beck